

Innenausschuss
Wortprotokoll
80. Sitzung

Öffentliche Anhörung

am Montag, 24. September 2012, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Raum E 200
Konrad-Adenauer-Str.1, 10557 Berlin

Vorsitz: Frank Hofmann (Volkach), MdB

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
zur
Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes

- a) Gutachten zur Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG)

Ausschussdrucksachen 17(4)522 A, 17(4)522 B

- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), Memet Kiliç, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Art. 5 – Informationszugangsgrundrecht)

BT-Drucksache 17/9724

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	
• Mitglieder des Deutschen Bundestages	3
• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	
II. Sachverständigenliste	5
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	6
IV. Protokollierung der Anhörung Bandabschrift	7
V. Anlage:	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen - Ausschussdrucksachen-Nr.: 17(4)573 A ff -	
• Prof. Dr. Jan Ziekow Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer - 17(4)573 A	43
• Prof. Dr. Martin Ibler Universität Konstanz - 17(4)573 B B	48
• Dr. Christoph J. Partsch, LL.M. Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit, Berlin - 17(4)573 C	51
• Prof. Dr. Michael Sachs Universität zu Köln - 17(4)573 D	57

I. Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

II. Liste der Sachverständigen

1. Professor Dr. Martin Ibler Universität Konstanz

2. Karsten Neumann Landesdatenschutzbeauftragter Mecklenburg-
Vorpommern a.D., Bonn

3. Dr. Christoph J. Partsch, LL.M. Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit e. V.,
Berlin

4. Professor Dr. Michael Sachs Universität zu Köln

5. Professor Dr. Wolfgang Schulz Hans-Bredow-Institut für Medienforschung,
Hamburg

6. Professor Dr. Jan Ziekow Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften
Speyer

III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

Sprechregister der Sachverständigen

Seite

Prof. Dr. Martin Ibler	8, 24, 35
Karsten Neumann	10, 29, 37, 39
Dr. Christoph J. Partsch	12, 28, 38
Prof. Dr. Michael Sachs	15, 23
Prof. Dr. Wolfgang Schulz	17, 31, 41
Prof. Dr. Jan Ziekow	19, 25, 34, 40, 42

Sprechregister der Abgeordneten

Stv. Vors. Frank Hofmann (Volkach)	7, 15, 17, 21, 31, 35, 36, 41, 42
BE Stephan Mayer (Altötting)	21
BE Kirsten Lühmann	26
BE Gisela Piltz	33
Abg. Ulla Jelpke	36, 37
BE Dr. Konstantin von Notz	38, 39
Abg. Dr. Dieter Wiefelspütz	28, 38, 40, 41

IV. Protokollierung der Anhörung

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 80. Sitzung des Innenausschusses. Ich begrüße Sie alle recht herzlich. Mein Name ist Frank Hofmann, ich bin stellvertretender Vorsitzender des Innenausschusses und werde die öffentliche Anhörung leiten. Der Vorsitzende Wolfgang Bosbach ist heute leider terminlich verhindert.

Verhindert ist auch ein Kollege bei den Sachverständigen. Es war angekündigt, dass Herr Prof. Rodi kommt, er kann leider krankheitsbedingt heute nicht da sein. Ich danke Ihnen, sehr geehrte Herren Sachverständige, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss und den mitberatenden Ausschüssen zu beantworten. Ich begrüße alle anwesenden Gäste und Zuhörer. Begrüßen darf ich demnächst vielleicht auch den Staatssekretär Dr. Ole Schröder, der sich angekündigt hat. Wir haben Sie, sehr geehrte Sachverständige auch gebeten, eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorlagen und den damit verbundenen Fragestellungen abzugeben. Für die eingegangenen Stellungnahmen bedanke ich mich recht herzlich. Sie sind, wie immer, an die Mitglieder des Innenausschusses und der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden und werden dem Protokoll über diese Sitzung beigefügt. Ich gehe davon aus, dass Ihr Einverständnis zur öffentlichen Durchführung der Anhörung auch die Aufnahme der Stellungnahmen in eine Gesamtdrucksache umfasst.

Von der heutigen Sitzung wird für ein Wortprotokoll eine Bandabschrift gefertigt. Das Protokoll wird Ihnen zur Korrektur übersandt. Im Anschreiben werden Ihnen Details zur Behandlung mitgeteilt. Die Gesamtdrucksache bestehend aus Protokoll und schriftlichen Stellungnahmen wird im Übrigen auch in das Internet eingestellt. Die Sitzung wird im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages übertragen.

Wie man schon der Einladung bzw. der Tagesordnung entnehmen konnte, ist insgesamt eine Zeit von zwei Stunden vorgesehen, also bis ca. 16.00 Uhr. Einleitend möchte ich jedem Sachverständigen die Gelegenheit geben, in einer kurzen Erklärung von fünf Minuten zu diesem Anhörungsthema Stellung zu nehmen. Danach würden wir mit der Befragung der Sachverständigen durch die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie weitere Abgeordnete beginnen. Gleichzeitig bitte ich die Fragesteller, diejenigen Sachverständigen zu benennen, an die die Frage gerichtet ist.

Entsprechend der alphabetischen Reihenfolge darf ich deshalb Herrn Prof. Dr. Martin Ibler von der Universität Konstanz um ein die schriftliche Stellungnahme ergänzendes Einführungsstatement bitten.

SV Professor Dr. Martin Ibler (Universität Konstanz): Vielen Dank, Herr Hofmann, guten Tag meine Damen und Herren. Die heutige Sitzung hat zwei Gegenstände zum Thema. Einmal den Gesetzentwurf zur Einführung eines Art. 5 Abs. 2a des Grundgesetzes (GG) und die Evaluation des 2006 in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Ich nehme kurz zu beiden Punkten Stellung.

Erstens zum Entwurf des neuen Grundgesetzartikels: Es hat in der Vergangenheit schon mehrere Versuche gegeben, Art. 5 GG entsprechend zu ergänzen. Entweder in einem Art. 5 Abs. 2a oder einem zusätzlichen Satz. Sie hatten bisher keinen Erfolg. Ich glaube auch, dass die jetzt vorgeschlagene Änderung nicht notwendig ist, und zwar aus einem Grund, der sich insbesondere durch das Inkrafttreten des IFG des Bundes und entsprechender Gesetze der Länder ergibt. Diese Gesetze sehen im Kern einen Jedermannsanspruch auf Zugang zu bei Behörden vorhandenen Informationen vor. Sie machen also die Akten der Bundesbehörden durch das IFG allgemein zugänglich durch die Formulierung des Gesetzes in § 1 IFG. Damit wird die Tatbestandsvoraussetzung „allgemein zugängliche Quelle“ im Sinne des Art. 5 Abs. 1 GG erfüllt. Das bedeutet, dass diese Informationen am Verfassungsrang teilhaben. Wird ein solcher Zugang verwehrt, bedeutet das, dass man nicht nur dagegen vor den Verwaltungsgerichten Rechtsschutz bekommen kann, sondern wegen Versagung eines Zugangs zu einer allgemein zugänglichen Quelle im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG auch eine Verfassungsbeschwerde erheben kann. Also aus dieser Sicht ist dieser neue Abs. 2a des Art. 5 GG nicht erforderlich. Er hätte auch noch eine ganz fatale weitere Folge. Nämlich, dass durch die Formulierung, die jetzt versucht wird, das Informationsfreiheitsgrundrecht für alle Bundesländer über die Verfassung des Bundes in Kraft gesetzt würde, also auch in den Ländern, die bisher keinen Informationsfreiheitsanspruch gewähren. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder, die Länderinteressen und -kompetenzen würden dadurch beschnitten, ohne dass dafür ein Grund nötig wäre, denn die einzelnen Länder können durch Informationsfreiheitsgesetze ebenfalls Informationen aus Akten der Behörde für allgemein zugänglich erklären und damit am Grundrechtsschutz teilnehmen lassen. Das ist, weil das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) schon 2001 gesagt hat, dass diese Entscheidung des Gesetzgebers, neue Quellen zu eröffnen, dann automatisch zum Grundrechtsschutz führt, nichts Besonderes. Es ergeben sich trotzdem juristische Probleme. Nämlich dann, wenn z. B. ein Land oder der Bund die bisherigen Zugangsmöglichkeiten wieder verändern will, z. B. zum Zwecke des Datenschutzes den Informationsfreiheitsanspruch teilweise wieder zurücknehmen will. Das würde schwierig werden, weil sich dann die Frage stellt: Braucht man dazu eine Verfassungsänderung? Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme einen Vorschlag gemacht – die Einfügung eines Satzes 2 im Art. 5 Abs. 1 GG, der lediglich besagt: „Allgemein zugänglich sind nach Maßgabe eines Gesetzes auch bei Behörden vorhandene Informationen“. Mit den Worten „nach Maßgabe eines Gesetzes“ ist klargestellt, dass der Bundesgesetzgeber und auch die Landes-

gesetzgeber wieder Veränderungen durchführen können. Das war die kurze Zusammenfassung meiner Stellungnahme zum Entwurf des Art. 5 Abs. 2a GG.

Ich komme zur Evaluation des IFG des Bundes. Das ist eine gute Angelegenheit, dass ein neu in Kraft getretenes Bundesgesetz evaluiert wird, und das sollte Schule machen. Diese Evaluation hat auch bereits durch das Gutachten, das vom Innenausschuss bei meinem Kollegen Dr. Ziekow in Auftrag gegeben worden ist, zu beachtlichen Resultaten geführt. Insgesamt ist klar, dass das IFG die Informationsmöglichkeit der Bürger wesentlich gestärkt hat, und das ist gut. Dabei hebe ich insbesondere positiv den § 11 IFG hervor, der die Behörden zwingt, im Internet die Informationen breitflächig zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeiten könnten aus meiner Sicht auch noch weiter verstärkt werden. Diese positive Bewertung trifft nicht in demselben Maße auf das Kernstück des IFG zu, nämlich auf den Anspruch auf Zugang zu bei Behörden vorhandenen Informationen. Auch hier hat das Gutachten bestätigt, was schon zu Beginn oder bei der Einführung des Gesetzes kritisiert worden ist, nämlich dass diese Möglichkeit überwiegend genutzt werden wird, um Partikularinteressen zu verfolgen und nicht etwa, um die demokratischen Grundlagen der Demokratie und die Transparenz zu stärken. Das Gutachten hat ergeben, dass insbesondere durch solche Anfragen Schadensersatzklagen vorbereitet werden sollten. Anfragen von Wirtschaftsunternehmen zur Ausforschung der Konkurrenz etwa sind verstärkt aufgetreten. All das war absehbar. Ich meine, dass dies nicht dazu beiträgt, irgendein Demokratieverständnis zu fördern. Zumal die Ergebnisse, die Antworten darauf, auch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Das ist meine Grundsatzkritik an diesem Anspruch, die ich auch nach den sechs Jahren, die das Gesetz jetzt in Kraft ist, aufrechterhalte, weil es keine Gegenbelege gibt. Ich will das Gesetz nicht im Einzelnen auseinandernehmen und kritisieren, da sind in den anderen schriftlichen Gutachten Kritikpunkte aufgeworfen worden, insbesondere an einzelnen Vorschriften. Das alles ist an dem Gesetz gar nicht so kritikwürdig, denn wir haben die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die diese Unschärfen etwa in der Auslegung einzelner Begriffe durchaus durch Auslegung bewältigt. Es wurde insbesondere kritisiert, dass die Ausnahmen nicht klar genug sind, dass sie eng ausgelegt werden müssten. Das ist ein Grundsatz der juristischen Dogmatik, dass Ausnahmen eng auszulegen sind, denn sonst würden sie irgendwann die Regel zur Ausnahme machen und deswegen braucht man das im Einzelfall im Gesetz nicht, irgendwelche einzelnen Vorschriften noch einmal anzupassen. Das schaffen die Verwaltungsgerichte und, so wie ich das eben dargestellt habe, möglicherweise auch auf Verfassungsbeschwerde hin das BVerfG.

Abschließend möchte ich noch auf den Datenschutz aufmerksam machen, der durch das IFG und den Informationsfreiheitsanspruch beeinträchtigt wird, ohne dass die Ziele des Gesetzes hinreichend erreicht wurden – Demokratiestärkung, Korruptionsbekämpfung –, aber die Daten aufgrund einer Abwägung eingeschränkt werden sollen. Die Gutachten, die vorgelegt wurden, befürworteten sogar noch eine weitere

Abwägungsmöglichkeit der Behörden, um die Daten auf ein Informationsbegehren hin ggf. preiszugeben. Das, meine Damen und Herren, ist mit dem hohen Rang des Datenschutzes nicht vereinbar. Ich kritisiere insbesondere: Wenn eine Abwägung stattfindet, bedeutet das in der Verwaltungsrechtsordnung sehr häufig, dass dann ein Abwägungsspielraum der entscheidenden Behörde anerkannt wird, der gerichtlich nicht hinreichend kontrolliert werden kann. Sollte sich das als Folge einer solchen Abwägungsregelung herausstellen, dann würde eine solche Abwägungsregelung gegen die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen. Was kann der Gesetzgeber machen, um so etwas zu verhindern? Der Gesetzgeber selbst muss im Gesetz genau sagen, wie eine Abwägung vorgezeichnet werden soll. Das ist bislang nicht hinreichend geschehen. Dies ergibt sich auch aus dem vom Innenausschuss eingeholten Gutachten meines Kollegen Ziekow. Vielen Dank!

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Danke, Herr Prof. Ibler. Als Nächster bitte Herr Neumann.

SV **Karsten Neumann** (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern a. D., Bonn): Vielen Dank, auch für die Einladung, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Die anwesenden Sachverständigen hier vertreten Wissenschaften unterschiedlicher Richtungen. Ich selbst war Landesdatenschutzbeauftragter in Mecklenburg-Vorpommern und Landesbeauftragter für Informationsfreiheit, der erste im Land Mecklenburg-Vorpommern, als das Gesetz bei uns in Kraft trat. Insoweit kann ich auf die Erfahrungen einer Aufsichtsbehörde zurückgreifen. Einer Aufsichtsbehörde, die, wie es dann so locker heißt, „den Bock zum Gärtner“ gemacht hat, nämlich den Datenschutzbeauftragten zum Beauftragten für Informationsfreiheit. Also ein ganz wichtiger Aspekt auch in der Debatte zur Fortführung dieses Rechtes; und wie geht das beides miteinander überein? Im Ergebnis kann ich feststellen und kann das auch für meine Kollegen sagen, dass sich dieser Spagat als sehr heilsam erwiesen hat für beide Teile. Nämlich für den Datenschutz, weil Datenschutz im Zusammenhang mit Transparenz natürlich herausgefordert ist, genauer zu sein. Genauer das zu machen, was mein Vorredner ansprach, nämlich die Abwägung unterschiedlicher Interessen – transparent am Maßstab eines Gesetzes, aber ganz deutlich auch akzeptiert – vorzunehmen. Sich ganz ernsthaft die Frage zu stellen: Wie weit kann Schutz personenbezogener Daten reichen und wo muss er enden, wenn die Transparenz überwiegt? Dieses Abwägungskriterium ist schon im Volkszählungsurteil enthalten, denn der Schutz personenbezogener Daten darf gesetzlich eingeschränkt werden, soweit überwiegende Interessen der Allgemeinheit bestehen. Diese Abwägung darf aber nur einer treffen: Das sind Sie, meine Damen und Herren Abgeordnete, die das im Gesetz machen können, – und da teile ich die Auffassung – schon in jetzigen Instrumentarien sowohl von Datenschutzgesetzen aber auch von gesetzlichen Regelungen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Beispielsweise ist der Bundesgesetzgeber in der Lage, korrigierend einzugreifen, wenn er zu dem Ergebnis kommt, dass die gegenwärtigen

Vorschriften Transparenz an Stellen behindern, wo sie heute nicht mehr behindert werden sollen. Sehr schön macht diesen Konflikt der Fall der Agrarsubventionen vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) deutlich. Dort hat der EuGH nicht festgestellt, dass das Datenschutzrecht der Veröffentlichung von Agrarsubventionen entgegensteht, wie es bedauerlicherweise in der politischen Diskussion angekommen ist. Der EuGH hat kritisiert, dass der Gesetzgeber die notwendige Abwägung eines möglichen Konfliktes nicht vorgenommen hat, sondern alle „über einen Kamm“ scheren wollte. Da ist es klar zu sehen, dass die Interessen eines Einzelbauern, der im Nebenerwerb in Mecklenburg-Vorpommern von 1.000 Euro Grünlandförderung seinen Lebensunterhalt bestreitet, sicher nicht der Anlass sein sollte, um weltweit veröffentlicht zu werden. Es gibt darüber hinaus sehr wohl eine Grenze, bei der es das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht mehr schützt, auch vor öffentlicher Kontrolle. Diese Grenze genau zu bestimmen, das ist eine Herausforderung, aber vor allem die Aufgabe des Gesetzgebers. Auch ich habe es in der Praxis erlebt, dass das Datenschutzrecht sehr gerne, sehr leicht und sehr leichtsinnig benutzt wird, um als Feigenblatt bei einer Transparenzanforderung zu dienen, der man nicht genügen will und dass sich dies im Großteil der Fälle, die ich als Datenschutzbeauftragter zu bewerten hatte, nicht bewahrheitete. Die Gesetzesevaluierung ist sehr schwierig und sehr kompliziert, das haben wir im Land Mecklenburg-Vorpommern auch gemerkt.

Ich möchte an einem Punkt anknüpfen, den mein Vorredner auch ansprach. Es wird immer wieder angesprochen, dass Anträge aus Partikularinteressen oder aus einem Ausforschungsinteresse gestellt worden sind. Ich bitte darum, nicht Ursache und Wirkung zu verwechseln. Natürlich machen diese Anträge einen Großteil oder einen scheinbar statistisch überwiegenden Teil der Anfragen aus. Aber warum ist es denn so? Weil wir die Anträge, die nicht gestellt wurden, nicht zählen konnten. Wir können nur die Anträge bewerten, die bei der Verwaltung gestellt worden sind. Wie viele Anträge sind nicht gestellt worden, weil die Bürgerinitiative vor Ort sich vor Gerichts- und Verwaltungskosten scheut; weil als Erstes eine Androhung kommt, wie teuer das alles wird und wie sehr das die Verwaltung belastet. Diese Anzahl von Anträgen hat niemand gezählt. Ich glaube, auch die sollten wir im Kopf haben. Dann relativieren sich aus meiner Sicht diese wenigen Fälle, die aber natürlich – im Vergleich zum Bürger – oft mit sehr viel Geld und guten Anwälten hier auch einen hohen Aufwand produzieren. Ich bitte darum, genau zu sehen, was ist Ursache und was ist Wirkung. Das ist ein Problem der Evaluierungsmethodik, das man hierbei nicht vergessen darf.

Zum letzten Punkt: Bei der Fülle der hier auch aufgeworfenen praktischen Probleme: das Gesetz hat sich im Kern bewährt. Es hat sich auch in all den Ländern, die es eingeführt haben, bewährt. Ich glaube, es ist jetzt Zeit, sich die wenigen verbleibenden Kritikpunkte genau anzusehen und aus den Erfahrungen einiger Ländergesetze zu lernen, bspw. das Bremische Landesgesetz, das den Behörden eine proaktive Informationspflicht auferlegt und auch sehr erfolgreich eingeführt hat.

Nämlich die Pflicht der Verwaltung, Informationsregister zur Verfügung zu stellen, damit der Bürger überhaupt weiß, wo welche Informationen liegen. Soweit vorab meine kurze Stellungnahme. Vielen Dank!

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Neumann. Herr Dr. Partsch, bitte.

SV Dr. Christoph J. Partsch, LL.M. (Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit e.V., Berlin): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, vielen Dank, dass ich hier Stellung nehmen darf. Ich spreche einerseits für die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit wie auch als Anwalt, der in etwa hundert Verfahren vornehmlich Journalisten gegen die öffentliche Hand vertritt. Das sind auch Partikularinteressen, das ist richtig. Wenn das Unternehmen des Journalisten klagt, ist es ein Unternehmen, das klagt. Gleichwohl deswegen die Berechtigung einer solchen Klage in Zweifel zu ziehen, das halte ich nicht für richtig. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein. Das hat das BVerfG 1966 gesagt. Gemessen daran weist das IFG zwar den richtigen Weg aus einem erstaunlichen Entwicklungsrückstand Deutschlands auf dem Gebiet der Informationsfreiheit; jedoch Gesetzestext wie Anwendungspraxis bleiben weit hinter den Vorgaben des BVerfG, wie dem Standard westlicher Demokratien, zurück.

Zu Art. 5 IFG: Nach meiner Meinung bedarf es einer Änderung von Art. 5 IFG, denn die Verwaltungsgerichte sind nicht geneigt, der Interpretation von Herrn Prof. Ibler, die ich auch vertrete, zu folgen, dass sich durch die Einführung des IFG letztendlich dieser Anspruch aktiviert hätte. Im Gegenteil, sie wägen im Rahmen der praktischen Konkordanz ein Verfassungsgut, nämlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, gegen ein Nichtverfassungsgut ab, das Recht auf Informationsfreiheit. Da muss das Recht auf Informationsfreiheit regelmäßig hintenanstehen. Insofern wäre ich dafür, dass Art. 5 IFG entsprechend geändert wird. Der Zirkelschluss, den wir dort seit Jahren vollziehen, dass ein Zugangsanspruch zu öffentlich zugänglichen Dokumenten besteht, gleichwohl aber die Exekutive entscheidet, was öffentlich zugänglich ist, der sollte meines Erachtens beendet werden.

Bei § 1 IFG macht das Gesetz eigentlich keine Schwierigkeiten, außer dass die Aktivlegitimation von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), insbesondere Bürgerinitiativen u. ä. Vereinen, gestärkt werden muss und klargestellt werden sollte.

Problematisch ist insbesondere am IFG die große Ausnahmeleiste, die sich aus § 3 IFG ergibt. Hier bedarf es dringend der Klärung und der Zurückführung auf ein sinnvolles Maß. Es gibt kaum einen Anspruch, der nicht letztendlich an § 3 und § 5 IFG in der Praxis scheitert. Hier sind sehr viele unbestimmte Rechtsbegriffe. Wir haben es auch mit Verwaltungsgerichten zu tun, die noch in einem Lernprozess sind

und den großen Paradigmenwechsel zum Teil noch nicht nachvollzogen haben. Hier sollte dringend im Sinne gesetzgebersicher Klarheit gewirkt werden.

Problematisch ist auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das nach § 5 IFG geschützt wird. Ich hatte es schon angesprochen, dass die praktische Konkordanz fast immer dazu führt, dass dem Verfassungsrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Vorrang gegeben wird. Ich will ein Beispiel geben: Wir tun immer so, als ob das IFG ganz neu sei. Wir haben seit über 20 Jahren ein IFG für alte Akten, das Bundesarchivgesetz (BArchG). Damit gibt es weniger kulturelle Probleme, aber bei dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung führt das BArchG zurzeit fast zu einem Ausschluss bei der Forschung. Überall dort, wo persönliche Daten vorhanden sind, genauso wie beim IFG, führt dies zu einem Einsichts- und Auskunftsausschluss. Die Abwägungsklausel wird nur sehr verkürzt gewählt. Da werden die nachfolgenden §§ 2, 3 und 4 IFG als zwingend gesehen und danach wird der Anspruch ausgeschlossen. Das heißt, eine Geschichtsschreibung, auch eine jüngere, ist zurzeit immer dann, wenn es um persönliche Daten geht, kaum bis gar nicht möglich. Das kann nicht wahr sein. Eugen Kogons „Der SS-Staat“ könnte heute weder recherchiert noch geschrieben werden.

Zu § 6 IFG: Hier besteht der Informationszugangsanspruch nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Hier müsste dringend klargestellt werden, dass der Staat abseits der registerrechtlich geschützten Rechte nicht an den Schriftstücken, die er mit Steuermitteln erstellt hat, ein Urheberrecht hat, bzw. geltend machen kann gegen einen informationsrechtlichen Auskunftsanspruch. Gleiches gilt, wenn Dritte für den Staat Werke mit Steuermitteln erstellen. Auch da halte ich einen Ausschluss für nicht gerechtfertigt.

Verfahrensrechtlich macht das IFG große Mühen, u. a., wenn man gegen große Bundesbehörden geht, bei denen ein Widerspruchsverfahren vorgeschrieben ist. Hier gibt es ein Auseinanderfallen der Zuständigkeit. Wenn sie gleichzeitig nach BArchG und IFG vorgehen, dann trennt sich das Verfahren und führt auseinander bei Ansprüchen, die gemeinsam geregelt gehören.

§ Abs. 5 IFG bietet eine sehr gute Regelung, wonach nach einem Monat Untätigkeitsklage möglich ist. Das ist aber nicht der Fall nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg, wenn Sie einen Widerspruch eingelegt haben. Dann müssten Sie drei Monate warten, bis der Widerspruchsbescheid ergeht. Das ist nicht sinnvoll.

Entgegen vieler Stellungnahmen halte ich das in-camera-Verfahren, so wie es bisher läuft, für sehr sinnvoll. Ich spreche mich auch gegen eine Angleichung der Ausschlussgründe aus. Dazu werden das in-camera-Verfahren und die Ausnahmegründe bereits reichlich von der öffentlichen Hand genutzt. Als Beispiel: In dem

Verfahren zu Adolf Eichmann wurde als die Belange der Bundesrepublik Deutschland berührend und gefährdend angesehen, dass eine Unterlage herausgegeben werden sollte, wonach sich der Entsandte im Hotel David betrunken hatte. Das halte ich nicht für die Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdend. Das kann man in § 99 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dann auch nicht vorbringen. Gleichwohl wird immer wieder gefordert, dass die Ausnahmegründe nach dem IFG auch die nach § 99 VwGO enthalten sollen. Das halte ich für fehlgehend.

Prinzipiell haben wir mit der Zeitschiene ein Problem beim IFG. Information ist ein kurzfristiges Gut. Hier müssen wir auf Beschleunigung achten. Hier sollten angemessene Maßnahmen dazu führen, dass die vielen Kriterien, die ein einstweiliges Verfügungsverfahren verhindern, bei IFG-Verfahren möglicherweise ausgenommen werden. Gerade wenn es um öffentliche Interessen wie das der Presse geht.

Bei den Kosten halte ich es für sinnvoll, eine Ausnahmeregelung zu schaffen, wenn ein öffentliches Interesse, also kein Partikularinteresse, wie z. B. durch die Presse verfolgt wird. Oder wenn die Informationen nicht bei der Behörde sind. Das kann der Antragsteller nicht wissen. Zurzeit wird aber seine Klage abgewiesen und er trägt die vollen Kosten. Insbesondere müsste dies gelten, wenn sich die Behörde nach Antragstellung der Informationen entäußert hat, was tatsächlich passiert, oder wenn sie geschreddert worden sind. Hierzu gibt es viele Fälle.

Ich glaube nicht, dass der unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand weiter erklärt werden muss. Er ist keine Ausnahmenorm, es sollte auch keine werden. In der Praxis gibt es keine Erwidern auf eine Klage, ohne dass sich die Behörde auf diesen Grund, der nicht existiert, nach IFG beruft. Glücklicherweise sind hier die Verwaltungsgerichte noch nicht so weit, dass sie diesem dauernd nachgeben.

Weiter hielte ich es für sehr notwendig, dass Pflichten zur Aktenführung für die Behörden erstellt werden. Hier ist die Pflicht zur Führung eines Newsrooms anzuführen und hierbei auch die Paginierung von Akten. Dies findet in Behörden meistens nicht statt. Wenn, dann wird es für den Prozess gemacht; Zweifel sind angebracht.

Das IFG ist für den normalen Bürger zu kompliziert und zu teuer. Nach Aussage des Verwaltungsgerichts Berlin sind jedoch über 50 % der Klagen nach dem IFG gegen die Behörden erfolgreich und haben danach die höchste Erfolgswahrscheinlichkeit gegenüber anderen Ansprüchen. Im Umkehrschluss bedeutet dies: ein wenig akzeptables und überwiegend rechtswidriges Verhalten der Bundesverwaltung bei IFG-Ansprüchen. Dem sollte durch Vereinfachung der Begrifflichkeiten und Reduzierung der Ausnahmetatbestände entgegengewirkt werden. Die Rechtsvergleichung wie auch die Anwendung im Land zeigen, dass das IFG keineswegs die

perhorreszierten Folgen hat. Deutschland muss hier keinen Sonderweg gehen. Danke schön!

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Dr. Partsch. Sie haben durch das Wort „Aktenschredderei“ alle Abgeordneten, die im Innenausschuss sind und eine Nähe zum Untersuchungsausschuss haben, noch einmal konzentriert werden lassen, allein durch das Wort. Bitte, Herr Prof. Sachs.

SV **Professor Dr. Michael Sachs** (Universität zu Köln): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Für das vorgelegte Evaluationsgutachten steht fest, dass die Nutzung des Informationszugangs durch das IFG im Wesentlichen keine Steigerung erfahren hat und dass meistens oder oft wirtschaftliche Individualinteressen zugrunde liegen, wenn solche Ansprüche überhaupt erhoben werden. Das heißt in der Konsequenz, dass sich die eigentliche Zielsetzung einer erweiterten staatsbürgerlichen Mitwirkung nicht wirklich realisiert hat, auch wenn das die Evaluation nicht zugeben will.

Im Einzelnen macht das Gutachten zahlreiche Verbesserungsvorschläge, davon verdienen einige Zustimmung, andere scheinen eher entbehrlich und wieder andere müssten abgelehnt werden. Insgesamt sehe ich aber keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, wenn das Gesetz unverändert fortbesteht.

Wenn es zu einer Novellierung kommen sollte, könnte ich insbesondere folgenden Vorschlägen zustimmen:

- Geregelt werden sollte eine Wiederbeschaffungspflicht bei treuwidrig entfernten oder geschredderten Informationen. Dazu könnte man auch an disziplinar- oder sogar strafrechtliche Sanktionen denken.
- Eine Vereinheitlichung der Bedingungsformulierungen bei den Ausschlussgründen auf „soweit“ und „solange“ wäre wohl generell sinnvoll, passt aber nicht in allen Fällen.
- Für gerichtliche Streitigkeiten sollte der Verwaltungsrechtsweg festgelegt werden und nicht eine Klageart.
- Das schwierige Verhältnis zwischen dem Informationszugangsanspruch nach IFG und der Aktenvorlage im Gerichtsverfahren sollte in einer nachvollziehbaren Weise geregelt werden.

Im Falle einer Novellierung könnten ferner noch folgende Änderungen erwogen werden:

- In § 3 Nr. 4 IFG müsste wohl auf den Zugangsausschluss durch allgemeine Verwaltungsvorschriften verzichtet werden, da das internationale Recht eine Regelung „in law“ verlangt.
- Es sollte eine Pflicht aufgenommen werden, dem Bürger eine allgemein zugängliche, zumutbare Quelle mitzuteilen, wenn sein Antrag wegen einer solchen Quelle abgelehnt wird.

Anderen Vorschlägen sollte nicht gefolgt werden. Dazu gehören z. B. Folgende:

- Die Mitwirkung an der Vorbereitung von formellen Gesetzen, auch am Erlass von Rechtsverordnungen, einschließlich der Bundesratsmitwirkung, ist materielle Gesetzgebung und liegt damit außerhalb der Reichweite des IFG und das sollte so bleiben.
- Klarstellungen zu striktem Recht und Ermessensspielräumen bei den §§ 3 bis 6 IFG sind meines Erachtens nicht nötig, die Regelungen sind hinreichend klar. Anlass für Inhaltsänderungen besteht nicht.
- Die Haftung für die Richtigkeit von Informationen staatlicher Stellen, die durch § 7 Abs. 3 Satz 2 IFG bislang ausgeschlossen scheint, geht weit über das IFG hinaus und sollte daher nicht in diesem speziellen Kontext geregelt werden.
- Eine Gebührenerhebung könnte, soweit dies erkennbar maßgeblich ist, durchaus an die verfolgten wirtschaftlichen Interessen angemessen anknüpfen.
- Ein behördlicher Informationsbeauftragter sollte nicht eingeführt werden.

Soviel zu einigen Punkten des Gesetzes und der Evaluation.

Zu dem Vorschlag, das Grundgesetz zu ändern: Der hauptsächlich angegebene Grund für dieses Gesetz trifft nicht zu, es entstehen keinerlei Behinderungen dadurch, dass der Informationszugang heute nur gesetzlich garantiert ist. Die Verwaltung ist an das Gesetz genauso gebunden wie an die Verfassung. Vor Gericht sind gesetzliche Ansprüche genauso durchsetzbar wie verfassungsrechtliche. Der einzige Unterschied wäre das Fehlen der Verfassungsbeschwerde.

Aber auch das trifft nicht zu, da kann ich Herrn Ibler voll zustimmen. Soweit der gesetzliche Informationszugang reicht, ist schon jetzt der Grundrechtsschutz garantiert über Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG – die freie Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen. Dazu gehören die Informationsquellen, zu denen das IFG den Zugang eröffnet.

Für Abwägungen spielt ein Grundrecht nach dem geltenden IFG praktisch keine Rolle, weil es auf Abwägungen vielfach gar nicht ankommt. Der Gesetzgeber kann auch ohne neues Grundrecht andere Grundrechte zugunsten des Informationszuganges einschränken. Das hat das BVerfG ausdrücklich ausgesprochen.

Schließlich ist die jetzt vorgelegte Formulierung in sich ganz misslungen. Sie gewährt in den ersten Sätzen gleichermaßen nur ein Grundrecht nach Maßgabe der Gesetze. Das führt schon deshalb nicht weiter als das geltende Recht. Auf der anderen Seite erlaubt sie nur Regelungen des Näheren und damit keinerlei Grundrechtseinschränkungen, die zugunsten anderer Grundrechte möglich sein müssten, nicht zuletzt auch wegen der informationellen Selbstbestimmung.

Die Probleme im Bund-Länder-Verhältnis kommen hinzu. Eine Regelung des Näheren durch Bundesgesetz eröffnet natürlich eine ganz umfassende Bundeskompetenz, für die im Verhältnis zu den Ländern kein Raum sein sollte. Auch da kann ich Herrn Ibler voll zustimmen. Vielen Dank!

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Prof. Sachs. Ich hätte Sie als Ersten nehmen sollen, um zu sagen: So kann man in der Zeit bleiben. Herr Prof. Schulz, bitte.

SV **Professor Dr. Wolfgang Schulz** (Hans-Bredow-Institut für Medienforschung, Hamburg): Ich bedanke mich für das Wort und die Einladung und werde versuchen, in den fünf Minuten zu bleiben.

Mein erster Punkt zu den Grundgesetzänderungen und dem Vorschlag, die Erweiterungen einzuführen: Meine Haltung dazu ist, dass es verfrüht ist, darüber nachzudenken. Ich will das in zwei Teilen begründen. Der erste Punkt: Selbst, wenn man sagt, dass eine Art Grundrechtsaktivierung dadurch stattfindet, dass es das IFG gibt, dass hier eine allgemein zugängliche Quelle entsteht und dementsprechend insoweit der Zugang verfassungsrechtlich geschützt ist, ist es doch so, dass der Umfang der Quellenwidmung, jedenfalls wenn ich das BVerfG richtig verstehe, nicht an den Schranken von Art. 5 GG zu messen ist. Das heißt, eine Aufnahme eines solchen Grundrechts würde eine Veränderung der verfassungsrechtlichen Kritikfähigkeit dieser Grenzbestimmungen beinhalten. Das macht im Ergebnis schon einen Unterschied. Trotzdem halte ich es für verfrüht.

Ich habe das Vergnügen, Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ zu sein. Dort machen wir uns Gedanken über die Frage, inwieweit es im durch das BVerfG sehr komplex gewordenen Gefüge des Gewährleistungsgehalts von Art. 5 GG Lücken gibt, die möglicherweise bestimmte Formen der Internetnutzung nicht hinreichend geschützt erscheinen lassen. Ich würde, bevor man anfängt, auf dieser hohen Ebene eines solchen bedeutenden Grundrechts Veränderungen einzuführen, das in Gesamtheit betrachten, um dann zu sehen, ob hier tatsächlich ein Änderungsbedarf besteht oder nicht. In diesen zwei Teilen in aller Kürze zu dem Problem der Grundgesetzänderung.

Zum zweiten Punkt, dem IFG und der ausgesprochen interessanten Evaluationsstudie. Dazu drei Einordnungen aus meiner Perspektive. Ich halte diese Regelung und die Einführung des IFG für einen ganz entscheidenden Schritt, und zwar unabhängig von der empirischen Nutzungshäufigkeit, die tatsächlich möglicherweise hinter den Erwartungen zurückbleibt. Das war beim Umweltinformationsgesetz auch nicht viel anders, dass man sich sehr viel versprochen hat, dass Bürgerinnen und Bürger unmittelbar Zugriff auf diese Informationen nachfragen und sich dementsprechend stärker an Projekten, Diskussionen etc. beteiligen.

Ich glaube trotzdem, dass das Gesetz eine erhebliche Wirkung haben kann und zwar in zwei Richtungen. Das eine ist: Die schlichte Möglichkeit der Anfrage kann Verwaltungshandeln verändern und die Einstellung zu der Art, wie Informationen verwaltungsintern verarbeitet und das Verfahren überhaupt gestaltet wird. Das ist nicht zu unterschätzen, das hat mit der Zahl der Anfragen überhaupt nichts zu tun. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist auch eine Erfahrung, die wir in allen Bereichen der Partizipation zu machen beginnen, die auch mit dem Internet zu tun hat. Man darf sich Partizipation nicht zu individuell vorstellen. Bürgerinnen und Bürger haben das Bedürfnis, zu allgemeinen Fragen Stellung zu nehmen. Vielfach geschieht das vermittelt über Bürgerinitiativen, über Nichtregierungsorganisationen (NGOs), u. a. Der Umstand, dass diese die Möglichkeit haben, bestimmte Informationen nachzufragen, verschiebt insgesamt das Informationsgleichgewicht möglicherweise zugunsten von allgemeinen Interessen im Verhältnis zu partikulären, z. B. wirtschaftlichen Interessen, weil diese Verbände nach dem IFG die Möglichkeit haben, auf die Informationen zuzugreifen. Auch das ist ein ganz wichtiger Aspekt und macht den Staat transparenter und die Notwendigkeit, Regierungs- und Verwaltungshandeln zu erklären, bedeutsamer. Insofern noch einmal das Plädoyer, ähnlich wie ich es zwischen den Zeilen der Evaluationsstudie auch lese, aus der unmittelbaren Zahl von Nachfragen nicht darauf zu schließen, das sei im Prinzip wirkungslos. Das scheint mir zu kurz gegriffen zu sein.

Aus dieser eher komplexeren Modulation dessen, was eigentlich Informationszugang zu Verwaltungsinformationen bedeutet, folgt auch, was an dem Gesetz grundlegend überdacht werden sollte. Es sollten, es gibt da einige Hinweise auf die Kosten, alle Elemente kritisch überdacht werden, die es gerade solchen Verbänden wie NGOs und Bürgerinitiativen möglicherweise schwer machen, von den Möglichkeiten des IFG Gebrauch zu machen. Das scheint ein wichtiger Punkt zu sein. Der zweite Punkt ist, dass es um konsistente und klare Ausnahmeregeln gehen muss und sich das nicht in einer allgemeinen Abwägung auflösen sollte. Es sollte mindestens den Konkretisierungsgrad behalten, den das Ganze derzeit hat.

Zu meinem letzten Punkt: Das Ganze ist im Kontext dessen zu sehen, was andere, insbesondere Länder, ich darf mein Heimatland Hamburg nennen, im Hinblick auf aktive Informationspflichten gegenwärtig überlegen. Aus meiner Sicht spricht relativ viel dafür, jedenfalls mittelfristig ein konsistentes Gesamtkonzept von Verwaltungskommunikation und Transparenz zu entwickeln, in dem die Abwicklungen relativ klar geregelt sind. Etwa, wann Drittinteressen hinreichend schutzwürdig sind, dass man sagt, hier ist keine Transparenz zu gewähren. Das wird für diese aktiven Informationen genauso gelten wie für die Nachfrage nach dem IFG. Wenn man dazu einmal eine klare politische Haltung dazu entwickelt hat, wo man die Grenze zieht,

dann kann man die für alle unterschiedlichen Informationslagen ähnlich anwenden, auch wenn die Verfahren bei pro-aktiver Information anders sein müssen. Vielen Dank!

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ich danke Ihnen, Herr Prof. Schulz. Zum Schluss bitte Herr Prof. Ziekow.

SV Professor Dr. Jan Ziekow (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, ich verspreche, dass ich innerhalb der fünf Minuten bleibe. Schon weil ich darauf verzichte, die 20 Seiten Zusammenfassung des Gutachtens auch nur ansatzweise noch einmal zusammenzufassen.

Ich will damit beginnen, das noch einmal zu wiederholen, was als Fazit aus unserem Evaluierungsbericht richtig herausgelesen worden ist: Das Gesetz hat sich bewährt. Man darf bei der Bewertung auch nicht vergessen, gerade wenn man das IFG in den internationalen Vergleich stellt, dass die Informationsfreiheit in Deutschland mit einem sehr intensiven Rechtsschutz unterlegt ist, den es mit Sicherheit in anderen Ländern, die wesentlich weitergehende Regelungen auf dem Papier haben, so nicht gibt. Das soll heißen, wenn man gar nichts am IFG ändert, dreht sich die Welt trotzdem weiter. Aber wenn etwas gut ist, dann heißt es aus meiner Sicht trotzdem nicht, dass man nicht daran arbeiten kann, es weiter zu verbessern.

Ich beginne aber aus Respekt vor dem Parlament mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verfassungsänderung. Ich will den Gedanken aufgreifen, ob die Zeit jetzt reif ist für eine Verfassungsänderung in diesem Bereich. Nach meinem Eindruck gab es auch schon ungünstigere Zeitpunkte. Wenn ich an die derzeitige Diskussion denke, die über Bürgerbeteiligung, Zivilgesellschaft usw. sehr intensiv geführt wird, dann setzt all dies einen beträchtlichen Grad der Informiertheit voraus. Ich würde sogar noch weiter gehen: Es bedarf nicht nur des Zugangs zu Informationen, sondern auch des aktiven zur Verfügung Stellens von Informationen seitens der Behörden. Die grundsätzliche Bedeutung des Regelungsvorschlags ist etwas, was man sorgfältig bewerten muss – will man eine solche Regelung im Grundgesetz haben oder nicht? Es gibt sicher gute Gründe – die Kollegen haben es angeführt – aus grundrechtsdogmatischer Sicht darüber nachzudenken, wo denn die Lücke ist, die eine solche Verfassungsänderung schließen würde. Andererseits würde ich den Verfassungsgeber nicht daran binden wollen, Lücken suchen zu müssen. Entscheidend ist, was man mit einer solchen Verfassungsergänzung aussagen will. Wenn man einen Paradigmenwechsel im Verhältnis Staat/Gesellschaft damit zum Ausdruck bringen will, dann sollte man in der Tat über eine Verfassungsänderung nachdenken. Der internationale Trend geht in diese Richtung und das Rechtfertigungsbedürfnis wird höher werden, weshalb Deutschland eine solche Regelung nicht in der Verfassung hat. Wichtig ist, dies im verfassungsrechtlichen Gefüge sauber auszutarieren, denn wir haben in Deutschland

die Tradition eines Freiheitsverständnisses im Grundgesetz, die die Freiheit „von“ etwas, aber nicht unbedingt die Freiheit „zu“ etwas, auf ein aktives Tun betont, was hier aber durchaus impliziert ist.

Zur Frage, was die positiv-rechtlichen Wirkungen einer solchen Verfassungsnorm sind: Ich schließe mich zwar der Auffassung an, dass es grundrechtsdogmatisch zutrifft, dass auch bisher schon Einschränkungen von Grundrechten auf Grundlage eines formellen Gesetzes zugunsten der Informationsfreiheit möglich sind. Ich sehe aber auch, dass gerade dann, wenn dieser Gesichtspunkt im Rahmen der Herstellung praktischer Konkordanz gestärkt werden soll, dies eine entsprechende zusätzliche Akzentsetzung erfordert. Wenn es sich erweisen sollte, dass z. B. die Einfügung einer Abwägungsklausel in das IFG nur durch eine solche Verfassungsänderung funktionieren würde, dann müsste man dementsprechend darauf reagieren.

Der Art. 5 Abs. 2a GG, so wie er vorgeschlagen wird, formuliert das Grundrecht als individuelles, subjektives Recht. Das heißt, in der praktischen Konkordanz stehen einander subjektive Rechte gegenüber. Das ist ein wesentlicher Unterschied im Vergleich zur bisherigen Diskussion um das Informationsfreiheitsrecht und auch um die Abwägungsklausel, wie sie in der Europaratskonvention verstanden wird. Dort geht es um die Abwägung mit dem öffentlichen Interesse am Informationszugang, während es hier um eine Abwägung von subjektiven Rechten geht.

Damit möchte ich allerdings nicht die Debatte um Partikularinteressen und den demokratischen Ansatz in der Informationsfreiheit und das Ausspielen des einen gegen das andere aufgreifen. In der Bewertung, was bewirkt Informationsfreiheit, würde ich das nicht gewichten wollen. Nehmen Sie z. B. das Vergaberecht, da wird die Kontrolle ausschließlich durch ökonomische Interessen herbeigeführt, allerdings mit einer wirklich umfassenden objektiven Rechtskontrolle. Auch rein wirtschaftlich motivierte Zugänge zur Informationsfreiheit halte ich deshalb nicht für ein grundsätzliches Problem, solange es um das Ziel von Transparenz und Kontrolle geht. Auf der grundrechtlichen Ebene muss man sich aber darüber klar sein, dass es dann nicht nur um das öffentliche Interesse geht, sondern um eine entsprechende Abwägung subjektiv-rechtlicher Probleme.

Eine Bemerkung, damit die von uns durchgeführte Evaluierung richtig eingeordnet werden kann. Zu einer Evaluierung gehört insbesondere auch die Wahrnehmung eines Gesetzes durch die jeweiligen Adressaten. Wir haben uns, was die rechtliche Anwendungserfahrung betrifft, deshalb darauf konzentriert, festzustellen: Wo gibt es Probleme und wo gibt es keine. Hinsichtlich des Umgangs mit festgestellten Problemen gibt es unserer Erfahrung nach mehrere Wege: Wir haben diese Diskussion in anderen Evaluierungsverfahren intensiv mit den jeweils zuständigen Referaten in den Landesministerien geführt, die gesagt haben: Sie können in den

Evaluierungsbericht doch nicht hineinschreiben, das Gesetz ist schlecht, bloß weil die Anwender unfähig sind, es zu verstehen. Das ist sicher eine Möglichkeit, eine Evaluierung zu bewerten. Wir sehen es etwas anders: Wenn sich in größerem Umfang Missverständnisse zeigen, dann legt das nahe, darüber nachzudenken, ob sich hier Klarstellungen erreichen lassen. Solche Klarstellungsregelungen erleichtern die Anwendung, ohne zu einer tatsächlichen materiellen Änderung zu führen. Viele andere unserer Vorschläge sind weitergehend und knüpfen an Lücken und Verbesserungsüberlegungen an, gerade seitens der Praxis. Diese Vorschläge bedürfen sicher auch jeweils einer gründlichen Bewertung vor dem Hintergrund der behördlichen Möglichkeiten, insbesondere der finanziellen Möglichkeiten.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Prof. Ziekow. Wir haben die Sachverständigenrunde abgeschlossen. Die Berichterstatter sind an der Reihe und wir beginnen wie immer mit der CDU/CSU-Fraktion, Herr Mayer, bitte.

BE **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren, meine ersten Fragen richten sich an die Sachverständigen Prof. Sachs und Prof. Ibler. Zunächst einmal zu dem Themengebiet Missbrauch oder zur Problematik unverhältnismäßiger Anfragen nach dem IFG, d. h. Anfragen, die mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sind. Wir möchten es dahingestellt sein lassen, ob allein schon ein Partikularinteresse einen gewissen Verdacht erregt. Ich bin nicht der Meinung, dass es treuwidrig ist, Partikularinteressen nach dem IFG zu vertreten. Aber, wenn man sich die Evaluation genau ansieht, dann ist es offenkundig schon ein Problemfeld, das in den Behörden definiert wird, dass viele Anfragen mit einem sehr hohen Personal- und Sachkostenaufwand verbunden sind. Dazu meine konkrete Frage: Wie würden Sie einen möglichen Paragraphen oder Tatbestand formulieren, der ausschließt, dass bestimmte Fragen eine Behörde mit unverhältnismäßigem Aufwand behindern. In der Gerichtspraxis sind dies häufig die Fälle, die dann auch seitens der Behörden als Negierungsgrund vorgebracht werden. Ich glaube, vor dem Hintergrund wäre es interessant von Ihnen zu erfahren, wie Sie ganz konkret einen derartigen Tatbestand formulieren würden, der genau diese Missbrauchsfälle aus meiner Sicht tangiert. Die Fälle, in denen die Anfragen mit einem exorbitanten Personal- und Sachkostenaufwand verbunden sind.

Meine zweite Frage, die sich auch an Sie beide richtet, betrifft Empfehlungen, die Herr Prof. Ziekow gegeben hat, insbesondere was die Beschleunigung des Verfahrens anbelangt – die Reduzierung der Stellungnahmefrist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 IFG von einem Monat auf zwei Wochen, die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bei Bundesbehörden, die Festschreibung, dass eine IFG-Anfrage nicht nach einem Monat beantwortet werden *soll*, sondern *muss*, und die Implementierung eines verbindlichen IFG-Beauftragten in jeder Behörde. Meine konkrete Frage: Sind Sie der Meinung, wenn diese Empfehlungen so umgesetzt werden würden, dass

damit noch einmal ein zusätzlich höherer Vollzugsaufwand bei den Behörden eintreten würde? Dass auch mehr Stellen erforderlich wären und damit auch höhere Personalkosten anfallen würden? Dass letzten Endes genau das Gegenteil dessen erreicht würde, was wir wollen, nämlich geringere Vollzugs-, Sach- und Personalkosten?

Meine dritte Frage, die auch an Sie beide geht, betrifft ebenfalls Erwägungen und Empfehlungen von Herrn Prof. Ziekow. Herr Prof. Ziekow hat in seinem Gutachten, insbesondere bei den Empfehlungen, sehr dezidierte Vorschläge gemacht, was die Ausnahmetatbestände oder die Ausnahmegesetze von § 3 bis einschließlich § 6 IFG anbelangt. Sie waren in Ihren Ausführungen etwas reduzierter und zurückhaltender, was das Erfordernis einer gesetzgeberischen Klarstellung dieser Ausnahmegesetze anbelangt. Ich würde Sie bitten, noch einmal detailliertere Ausführungen dazu zu machen, warum Sie nicht der Auffassung sind, dass die Ausnahmegesetze, die jetzt in den §§ 3 bis 6 IFG vorgesehen sind, noch einmal klarer gefasst werden müssen.

An Herrn Prof. Ziekow darf ich folgende Frage stellen: Ganz interessant fand ich den Ansatz, dass Sie sich eine stärkere pro-aktive Informationspolitik der Behörden wünschen. Wenn man Ihre Evaluation ansieht, dann kommen die Behördenvertreter bei ihren Antworten zu dem Ergebnis, dass sie keine Korrelation sehen zwischen einer pro-aktiven Informationspolitik auf der einen Seite und dem Anwendungsbereich des IFG auf der anderen Seite. Ich habe Verständnis für diese Einschätzung der Behörden, weil es da um „zwei Paar Stiefel“ geht. Der überwiegende Teil der Anfragen, das räumen Sie auch ein, genügt nicht den Gemeinwohl- oder altruistischen Interessen, sondern genügt Partikularinteressen. Dagegen ist zunächst nichts zu sagen. Deswegen meine konkrete Frage an Sie: Wenn es so ist, dass der überwiegende Großteil der Anfragen nach dem IFG aus Partikularinteressen erfolgt, wie kann sich dann eine pro-aktivere Informationspolitik von Behörden, die immer nur generell sein kann, mit dem IFG in Korrelation befinden und eine pro-aktivere Informationspolitik Anfragen nach dem IFG obsolet machen?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Kosten. Dazu machen Sie zwei verschiedene Vorschläge, die sich eigentlich diametral entgegengesetzt gegenüberstehen. Einerseits machen Sie den Vorschlag, man sollte die Gebühren abhängig davon gestalten wie hoch der Vollzugsaufwand bei der beauftragten oder ersuchten Behörde ist. Auf der anderen Seite schlagen Sie generell Kostenfreiheit nach dem IFG vor. Ich möchte von Ihnen wissen: Was empfehlen Sie uns konkret im Hinblick auf die Kosten? Vor allem vor dem Hintergrund, dass offenkundig 80 % aller Anfragen nach dem IFG nicht mit Kosten belegt sind und sich auch der Kostenrahmen von maximal 500 Euro ja relativ gering hält.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Mayer. Wir geben jetzt erst Herrn Prof. Sachs das Wort, dann Herrn Prof. Ibler und danach Herrn Prof. Ziekow.

SV **Professor Dr. Michael Sachs** (Universität zu Köln): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und Herr Mayer für Ihre Fragen. Das Wort Missbrauch haben Sie in die Debatte gebracht, das hatte ich so gar nicht gebraucht und sehe die Fälle, die ich angesprochen habe, nicht als Missbrauchsfälle. Bei einem so offenen Gesetz, das im Grunde voraussetzungsfree Anfragen erlaubt, zulässt und auch beantwortet wissen will, ist die Konzeption Missbrauch schon sehr schwierig. Im Grunde fängt Missbrauch erst da an, wo es um Schikane geht, wo im Grunde ersichtlich ist: Der Betreffende will das gar nicht wissen, er will nur die Behörden ärgern oder ihnen Aufwand erzeugen. Davor haben wir keinen Missbrauch. In den Stellungnahmen zum Gutachten wurden immer mal wieder das BVerfG und Missbrauchsgebühren angesprochen. Dort haben wir den Parameter, dass das Gerichtsverfahren aussichtslos sein kann. Wann ist ein Informationsanspruch aussichtslos? Das passt dort nicht und ist von daher sehr schwierig.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung sehe ich auch als ungeheuer schwierig an. Welches Ziel soll in die Gewichtung eingestellt werden, wo die Ziele nach dem Gesetz doch völlig offen sind? Es geht um die Transparenz, ein ganz hohes Gut. Aber im Einzelfall – wie wichtig ist das? Auf der anderen Seite, die Mittel, die eingesetzt werden müssen, wie wollen wir die betreffenden Rechtsgüter gegenüber diesem abstrakten Transparenzanliegen jeweils gewichten? Da sehe ich große Schwierigkeiten und bin nicht in der Lage, Ihnen einen Formulierungsvorschlag zu geben. Es tut mir leid, das passt meiner Ansicht nach gar nicht in das Verhältnismäßigkeitschema hinein. Auch wenn der Begriff „unverhältnismäßiger Aufwand“ immer gebraucht wird. Prüfen wir doch einmal Verhältnismäßigkeit in dem Zusammenhang, dann wird es schwierig.

Zur Beschleunigungsproblematik: Wenn die Antworten als zu langsam empfunden werden ist es naheliegend, die Fristen zu verkürzen. Ob das dann im Ergebnis mehr erbringt und ob da nicht in der kürzeren Zeit die Antworten knapper ausfallen müssen oder weniger zutreffend sind, weil man nicht genug Zeit zum Suchen und dergleichen hatte, das weiß ich nicht. Dass eventuell höherer Personalaufwand erforderlich wird, wenn man versucht, es so durchzudrücken, damit wird man rechnen müssen. Die Abschaffung von Widerspruchsverfahren, das erleben wir in der allgemeinen Verwaltung auch, führt dazu, dass die Bürger noch eher mit der Notwendigkeit konfrontiert sind, zum Gericht zu gehen mit eventuell viel höheren Kosten. Das kann geradezu abschreckend wirken. Davon halte ich wenig.

Insgesamt bin ich skeptisch, was die Informationsbeauftragten in allen Behörden betrifft. Ob das dann nicht so ein Abstellgleis ist, wo die Anliegen außerhalb der Linie behandelt werden, dass würde ich auch skeptisch sehen.

Zu den Ausnahmetatbeständen, insbesondere § 3 IFG: Ich habe keine große Notwendigkeit gesehen, da präzisere Formulierungen zu finden. Es wurde ja angeregt, man müsste klarer zwischen Ermessensvorschriften und strikt verbindlichen Normen unterscheiden. Ich finde diese Vorschriften ausgesprochen klar. Teilweise werden Ansprüche ausgeschlossen, d. h. ganz simpel, es gibt keine Ansprüche, das ist zwingendes Recht. Soweit es heißt, der Antrag soll abgelehnt werden, dann ist das eine Sollvorschrift; was das bedeutet, wissen Sie alle. Da besteht ein gewisses Ermessen, aber es ist eindeutig in einer bestimmten Richtung intendiert. Von daher meine ich, das Gesetz ist in dieser normativen Klarheit, die es hat, völlig ausreichend.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ich danke Ihnen, Herr Prof. Sachs. Herr Prof. Ibler, bitte.

SV Professor Dr. Martin Ibler (Universität Konstanz): Herr Vorsitzender, Herr Mayer, vielen Dank für Ihre Fragen. Ich kann mich im Wesentlichen anschließen an das, was Herr Sachs gesagt hat. Die Worte „Missbrauch“ und „unverhältnismäßiger Aufwand“ sind nicht von mir und auch nicht von Herrn Sachs gefallen, sondern sind in einzelnen Gutachten angesprochen worden. Herr Partsch hat gesagt, das steht gar nicht im Gesetz und deswegen will er es jetzt auch nicht einführen. Da kann ich zustimmen, denn wir können den Missbrauch nicht feststellen, wenn es gar keine Anforderung für die Geltendmachung eines solchen Anspruchs gibt. Dann würde ich auch sagen, ich kann die Schikane nicht feststellen. Wenn ein Anwalt 100 Kläger vertritt, dann ist das nicht Schikane, weil er plötzlich 100 solcher Anträge stellt, sondern dann übt er seinen Beruf aus. Die Worte „Missbrauch“ und „unverhältnismäßiger Aufwand“ lassen sich in die derzeitige Fassung des Gesetzes nicht inkorporieren. Das liegt an dem voraussetzungslosen Informationszugangsanspruch des § 1 IFG.

Zu Punkt 2, die Empfehlungen zur Beschleunigung: Fristverkürzung führt dazu, dass die Behörde schneller arbeiten muss. Das kann natürlich sein, dass dann auch der Informationszugangsanspruch schneller gewährt wird. Aber es kann auch sein, dass die Behörde damit nicht zurande kommt und deswegen eher die Klage erhoben wird. Dann dauert es noch länger. Im Prozess würde die Behörde auch nicht sofort die Antwort erteilen, sondern da kann sie sich erst einmal Zeit lassen. Bis die Verwaltungsgerichte darüber entschieden haben, dauert es noch länger. Wir können aus der Erfahrung sagen: Auch im vorläufigen Rechtsschutz wird nicht zugunsten des Bürgers entschieden, sondern da haben die Verwaltungsgerichte Angst, dass sie die Hauptsacheentscheidung vorwegnehmen, ohne das sorgfältig genug geprüft zu haben. Eine Fristverkürzung von vier auf zwei Wochen erscheint mir nicht sinnvoll.

Zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens: Auch da gilt dasselbe. Zwar wird die Frist der Behördenbearbeitung verkürzt, weil nicht noch einmal der Widerspruch

bearbeitet werden muss, aber der Bürger geht dann vor das Verwaltungsgericht und dann dauert es lange. Dann möglicherweise, weil es ein Anspruch nach einem Bundesgesetz ist, durch drei Instanzen, bis zum Bundesverwaltungsgericht. Das hilft auch nicht. Deswegen würde ich die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens nicht empfehlen.

Zu den Ausnahmen: Dazu habe ich schon das Wesentliche gesagt, die können nach meiner Einschätzung so bleiben. Die Verwaltungsgerichte legen sie aus und sie werden sie eng auslegen. Richtig ist, das hat Herr Sachs noch einmal hervorgehoben, was ist eigentlich, wenn irgendeine solcher Ausnahmebestimmungen mit einem Ermessen verbunden sein sollte? Solche Ausnahmen, die dem Datenschutz dienen, dürfen nicht mit einem Ermessen verknüpft werden, denn dann gäbe es den von mir angesprochenen Spielraum der Verwaltungsbehörden, der gerichtlich nur beschränkt kontrollierbar ist. Das hilft weder demjenigen, der seinen Datenschutz durchsetzen, noch demjenigen, der das Informationsfreiheitsrecht geltend machen will. Die Grundtendenz meiner Ausführung ist, es soll bei den bisherigen Ausnahmen bleiben. Sie können auch nur sehr schwer weiter präzisiert werden. In den Gutachten wurde vorgeschlagen, den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung als Ausnahme mit aufzunehmen. Das erscheint mir besonders schwierig. Das ist schon im Verfassungsrecht umstritten und jetzt müssten plötzlich die Verwaltungsgerichte darüber befinden, ob diese exekutive Eigenverantwortung als Ausnahme vom Informationsfreiheitsanspruch eingreifen kann. Sie müssten sich dann mit dieser ganzen verfassungsrechtlich unklaren Debatte beschäftigen. Das bleibt auch so nicht aus. Ein spektakulärer Fall war die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin und des Oberverwaltungsgerichts Berlin, wo es darum geht, ob das Bundeskanzleramt den Terminkalender der Bundeskanzlerin für einen bestimmten Zeitpunkt preisgeben muss. Da hat man sich auf verschiedene Ausnahmetatbestände berufen, die nach meiner Einschätzung alle zweifelhaft sind. Aber wir können nicht noch sagen, durch einen Ausnahmegrund „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ würde sich daran irgendetwas ändern. Diese Entscheidungen müssen im Ergebnis, wenn sie wirklich getroffen werden müssen, von der Verwaltungsgerichtsbarkeit kontrolliert und überprüft werden, ohne jeden Ermessensspielraum der Exekutive und auch nicht der Regierung.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ich danke Ihnen, bitte Herr Prof. Ziekow.

SV **Professor Dr. Jan Ziekow** (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte zunächst auf ein offensichtliches Missverständnis hinweisen: Das Gutachten schlägt an keiner Stelle die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Bereich des Informationsfreiheitsrechts vor, sondern genau das Gegenteil. Was wir vorschlagen ist eine Abschaffung des Widerspruchsverfahrens gegen die Kostenentscheidung über den Widerspruch. Das halte ich für ein rechtsstaatlich durchaus verzichtbares Instrument.

Zu Ihrer Frage, Herr Abg. Mayer, betr. unsere Überlegungen zur Kostengestaltung: Das ist nicht der einzige Fall, wo wir mehrere Vorschläge bewusst nebeneinander gestellt haben, weil die Auswahl eine politische Entscheidung ist, die vorwegzunehmen nicht Aufgabe eines Evaluierungsberichtes ist, der immer nur auf der Grundlage der Empirie arbeiten kann. Wir haben hier gerade die sehr intensive Diskussion über die Frage gehört: Inwieweit lässt sich Rechtsmissbrauch kanalisieren und worin besteht der Unterschied zur Missbrauchsgebühr nach dem BVerfG-Gesetz? Hinzu kommen andere Punkte, die bei der Beantwortung der Kostenfrage zu betrachten sind. Das ist beispielsweise die Bewertung des wirtschaftlichen Interesses in der Gebührenentscheidung. Die Alternative auf genau dem anderen Ende der Skala ist die vollkommene Gebühren- und möglicherweise sogar Kostenfreiheit. Welche dieser Varianten gewählt werden soll, ist eine politische Entscheidung, das geben die Daten nicht her. Deshalb haben wir an dieser Stelle keine dezidierte Empfehlung gemacht.

Zu Ihrer zweiten Frage, inwieweit besteht tatsächlich eine verhindernde Korrelation zwischen pro-aktiver Informationstätigkeit und IFG-Anfragen. Ich stimme Ihnen völlig zu: Sie können niemals alle IFG-Anfragen, auch gerade nicht, wenn es um individuelle Einzelgegenstände geht, durch pro-aktive Informationstätigkeit überflüssig machen. Wenn man sich allerdings die Gegenstände genauer ansieht, die nach unseren Erhebungen Ziel von Informationsfreiheitsbegehren waren, dann sind darunter sehr viele, die man auch hätte abbilden können, ohne dass ein Verfahren nach dem IFG hätte stattfinden müssen. Hierzu zählen etwa Verwaltungsvorschriften, Geschäftsordnungen usw. Es gibt also eine ganze Reihe von Fällen, denen sich durchaus durch pro-aktive Informationstätigkeit gerecht werden lässt. Unter pro-aktiv verstehe ich im Übrigen auch, dass man aktiv auf die Frage hinweist: Wo und wie kann ich Informationsfreiheitsbegehren stellen? Ob man dafür einen „Kümmerer“ im Sinne eines behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten einsetzt, das ist eine weitere Frage. Mir geht es an dieser Stelle darum, dem Bürger die Message zu geben: Du störst nicht mit deinem Informationsfreiheitsbegehren, sondern wir erkennen an, dass du ein Informationsinteresse hast. Das haben wir als Behörde nach der gesetzlichen Regelung nicht zu bewerten und wir machen es dir so leicht, wie es nur irgend geht. Dafür stellen wir alle erforderlichen Informationen im Internet zur Verfügung. Selbst auf Bundesebene sehe ich noch Spielraum nach oben in der pro-aktiven Informationstätigkeit.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ich danke Ihnen. Das Wort geht an die SPD-Fraktion, Frau Lühmann, bitte.

BE **Kirsten Lühmann (SPD)**: Danke schön! Meine Herren, herzlichen Dank für Ihre Einschätzungen. Meine ersten Fragen gehen an Herrn Dr. Partsch. Wenn wir uns nicht nur das IFG, sondern allgemein die Rechtslage in Deutschland, was Informa-

tionsfreiheit angeht, ansehen, dann stellen wir fest, wir sind nur ein ganz kleiner Teil der Informationsfreiheitsgesetzgebung. Wir haben ein so sehr zersplittertes Recht, im Gutachten wird das angesprochen, dass es für den Bürger und die Bürgerin schwierig zu entscheiden ist, wonach sie eigentlich einen Anspruch haben und an wen sie sich mit welchen Begehren aufgrund welcher Rechtsgrundlage wenden können.

Meine Frage, wie kann man sinnvoll vereinfachen, konkret an Sie: Halten Sie die Zusammenlegung von IFG und Umweltinformationsgesetz (UIG) für sinnvoll, um erst einmal einen Anfang zu machen? Ist das aus Ihrer Sicht nicht weitgehend genug, oder würde das aus den Inhalten heraus keinen Sinn machen?

Die zweite Frage betrifft den Kulturwandel, den auch viele der Sachverständigen angesprochen haben. Herr Prof. Sachs sagte, die Anfragen sind zweckfrei. Also haben wir nicht mit diesen Bürgeranfragen einen versteckten Hintergedanken, warum die Bürgerin oder der Bürger anfragen soll, um dann anschließend etwas in unserem Sinne zu tun. Sondern mit dem IFG geben wir ihnen völlig zweckfrei das Recht und wir sagen, ohne dass wir einen Hintergedanken haben: Du hast die Möglichkeit, Informationen zu bekommen. Prof. Schulz sprach auch die mögliche Wirkung auf die Verwaltung an. Prof. Sachs sagte, dass die Ausnahmen hinreichend klar seien. Herr Dr. Partsch, Sie haben im Prinzip das Gegenteil gesagt. Was ist denn nun richtig? Sind sie hinreichend klar, sind sie nicht klar und wie müssten sie, wenn sie nicht klar sind, eigentlich klarifiziert werden? Könnte man sich da wieder am UIG orientieren und wäre das eine Möglichkeit, Klarheit zu schaffen?

Zum Rechtsweg haben Sie das in-camera-Verfahren angesprochen und haben das eher positiv bewertet. Was mich ein wenig verwundert hat, weil wir im Gutachten durchaus kritische Stimmen haben. Die sagen per se, das in-camera-Verfahren ist sinnvoll, allerdings ist die praktische Anwendung sehr schwierig, weil unterschiedliche Gerichte unterschiedliche Vorstellungen davon haben, ob überhaupt und wann das in-camera-Verfahren für das IFG greift oder nicht. Könnten Sie das bitte noch einmal erläutern und haben Sie eventuell einige Vorschläge für uns, wie wir die gerichtliche Vorstellung von Informationsfreiheitsrechten optimieren können. Herr Prof. Sachs sagt, das Verwaltungsgericht möge es entscheiden und das wird es schon richtig machen. Wenn wir dann feststellen, dass in 50 % der Fälle das Verwaltungsgericht dem Klagenden Recht gibt, wäre es doch auch in unserem und auch im Sinne der Kosten, wenn wir diese Fälle minimieren. Wie können wir sie minimieren?

Ich habe dann noch Fragen an Herrn Neumann und Prof. Schulz. Sie gehen, ein bisschen die Frage von Herrn Abg. Mayer vertiefend, zu der Thematik „open data“. Wir haben in § 11 IFG schon einen kleinen Hinweis, dass die Behörden sagen, so etwas jetzt auch schon machen zu können. Allerdings ist dieser Begriff „weitere

geeignete Informationen“ schon sehr schwammig. Wir haben gehört, dass es sinnvoll sein kann. Herr Neumann und Herr Prof. Schulz: Wie könnte das konkret aussehen? Auch Herr Prof. Ziekow hat es schon angesprochen, dass wir das gerne hätten, und hat dabei auf Prof. Schulz verwiesen. Wenn wir uns jetzt als Parlament eine Konkretisierung vorstellen können, haben Sie für uns Hinweise, wie wir das machen können und wie sehen Sie die Rolle des Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit, auch im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren? Gibt es dort Handlungsbedarf? Wenn aus Ihrer Sicht ja, welche sind das? Danke sehr!

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Frau Lühmann. Herr Dr. Partsch, Sie haben das Wort.

SV **Dr. Christoph J. Partsch, LL.M.** (Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit e.V., Berlin): Frau Abg. Lühmann, vielen Dank für die Fragen. Tatsächlich haben wir im Bereich der Informationszugangsrechte in Deutschland einen absoluten Flickenteppich. Das sind das UIG, das Verbraucherinformationsgesetz (VIG), das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG), das Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) und das IFG. Die einfachste Lösung wäre sicherlich, dass man das IFG und das UIG zusammenfasste und die Ausnahmeregelung ...

Einwurf Abg. Dr. Dieter Wiefelspütz : Die einfachste Lösung?

SV **Dr. Christoph J. Partsch, LL.M.** (Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit e.V., Berlin): Ja! Alles andere ist wesentlich aufwendiger bzw. kompetenzrechtlich nicht möglich. Das UIG hat Ausnahmenormen, die bereits durch die Rechtsprechung entsprechend erprobt sind. Wenn man das IFG auf das Niveau des UIG höbe, dann hätte man durchaus eine praktikable Lösung für neun Zehntel der Fragen. Sicher gibt es auch Unklarheiten beim UIG, aber damit hätten Sie schon einmal zwei Gesetze zu einem vereint. Man könnte sich dann überlegen, ob man andere Gesetze dem in irgendeiner Form angleicht.

Sie hatten zu den Ausnahmeregelungen gefragt. Da kann ich nicht sagen, was richtig ist. Meine Ansicht ist, dass sich in § 3 IFG eine ganze Reihe von unterschiedlich normierten Tatbeständen befinden. Wir haben auch doppelte Ausschlussgründe. Da ist damals im Gesetzgebungsverfahren ein bisschen nach der Idee „doppelt genäht hält besser“ gearbeitet worden. Sie haben von der Begrifflichkeit in § 3 IFG unter anderem „Belange“, „Aufgaben“, „Angelegenheiten“, „Maßnahmen“ usw. Sie haben „gefährden kann“, „beeinträchtigt werden“, „geeignet wäre, zu beeinträchtigen“ – da kann man semantisch sicher ein Germanistikstudium daraus machen. Das könnte man auch vereinfachen.

Was könnte man beim Rechtsweg machen? Zum einen haben wir im IFG tatsächlich eine Sondernorm bei den obersten Bundesbehörden. Dort wird in § 68 Abs. 1 Nr. 1

VwGO gesagt, es gibt kein Widerspruchsverfahren. Beim IFG haben wir ein Widerspruchsverfahren. Das führt zum Auseinanderfallen, wenn Sie z. B. nach Bundesarchivgesetz und IFG vorgehen. Ich glaube, dass dieses Widerspruchsverfahren nur verzögert, aber nicht klärt. Wenn die Verwaltung entscheidet, die allerdings, um zu entscheiden, genügend Zeit haben muss, ich bin da für vier Wochen, dann sollte man direkt klagen können. Ich habe selten erlebt, dass im Widerspruchsverfahren die Verwaltung ihre Meinung ändert, insbesondere wenn sie oberste Bundesbehörde ist.

Das in-camera-Verfahren funktioniert sehr gut, es ist verfassungsrechtlich vorgeschrieben. Was nicht funktioniert, ist die Zeitschiene. Ich habe ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt, das ist dort seit viereinhalb Jahren. Wir sind immer noch in der ersten Instanz, weil sie das in-camera-Verfahren machen. Dann gibt es eine Sperrerklärung und dann sagt das Oberverwaltungsgericht: Doch, liebe Behörde, lege vor. Dann geht die Aufsichtsbehörde in die Beschwerde, danach ist man beim BVerwG, das verweist zurück usw. Das ist nicht angemessen zu der Vergänglichkeit von Informationen und deren Bedeutung. Hier müssten Beschleunigungen erfolgen. Eine praktikable Lösung ist da sehr schwer, aber ich glaube, im einstweiligen Rechtsschutz zu suchen. Wie allgemein, wo wir die landespresserechtlichen Vorschriften haben, die eine ganze Reihe von Möglichkeiten bieten und erprobt sind.

Zweitens: Wie könnte man die Klagen minimieren? Ganz sicher dadurch, dass die Pflicht zur Einrichtung von Public Newsrooms auch tatsächlich durchgesetzt wird. Wenn man das vergleicht mit dem, was z. B. in den USA stattfindet, wo drei Viertel der Akten im Internet vorhanden sind, das schließt die Klage aus, denn man findet sie. Wenn ich bei der CIA in den Public Newsroom gehe, dann finde ich schon eine ganze Menge von Akten, die hier wahrscheinlich der Geheimhaltung unterfielen. Da sollte bei den Behörden durch Schulung, aber vielleicht auch gesetzgeberisch etwas gemacht werden, weil man damit eine ganze Menge von Verfahren ausschließen könnte. Danke schön!

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Danke, Herr Dr. Partsch. Herr Neumann und Herr Prof. Schulz sind noch gefragt worden. Herr Neumann, bitte.

SV **Karsten Neumann** (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern a. D., Bonn): Vielen Dank! Ich kann direkt anknüpfen. Sehen wir uns die Erfahrung in anderen Ländern an und wie es praktisch aussieht. Das Beispiel Vereinigte Staaten macht es sehr schön deutlich. Auch im Gutachten ist die Obama-Administration angesprochen worden, die klare Anweisung gegenüber allen Behörden: im Zweifel für Informationszugang. Das hilft schon intern, Entscheidungsprozesse zu beschleunigen. Es gibt auch Informationsfreiheitsbeauftragte in den amerikanischen Bundesbehörden, die dafür bestellt worden sind. Das ist der wichtige Punkt. Nicht, um im Falle eines Antrages zu prüfen, ob der berechtigt ist,

sondern zu prüfen, wie die Organisation der Verwaltung so umgestellt werden kann, dass Auskünfte leicht möglich sind. Das ist die umgekehrte Denkweise. Wir denken immer noch von der Verteidigungshaltung. Die haben das umgedreht und haben gesagt, wir gestalten unter den Bedingungen der modernen Informations- und Kommunikationstechnik unsere Aktenhaltung so, dass das funktioniert. Wohin das führt, ist ganz klar – in Schweden ist die Frist bei zwei Arbeitstagen. Die sind in der Lage, das innerhalb von zwei Arbeitstagen zu machen, weil sie im Vorfeld bereits beim Entstehen von Akten die Akten klassifizieren. Das heißt, sie müssen sich nicht erst die Frage stellen, wenn der Antrag kommt, sondern, wenn der Antrag kommt, wissen sie schon, 90 % dieser Akten sind offen, in 10 % der Akten sind personenbezogene Daten, da müssen wir etwas tun, oder in zwei Prozent sind irgendwelche Geheimhaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Das heißt also, die Klassifizierung von Akten schon beim Entstehen führt bei der Beauskunftung dazu, die Fristen erheblich zu verkürzen. Ich kann weiterhin empfehlen, sich bei der EU-Kommission das Verfahren anzusehen. Die Abteilung, die für Auskunftsbegehren zuständig ist, ist Teil der Öffentlichkeitsabteilung. Die Regel ist ganz klar: Ein Vorgang in Europa, zu dem zwei Bürger eine Frage gestellt haben, wird veröffentlicht, weil wir davon ausgehen, das könnte noch mehr interessieren. Aber auch dort ist der erste Schritt: Jede Akte wird bereits beim Entstehen klassifiziert, ob sie prinzipiell, eingeschränkt, oder gar nicht zugänglich ist. Es gibt einen regelmäßigen Bericht über die Anzahl, wie viel Prozent der Akten im Rahmen der Klassifizierung für öffentlich zugänglich erklärt worden sind. Ich habe nicht mehr die aktuellen Zahlen, aber ich glaube sie liegen bei 80 % auf der Ebene der EU-Kommission. Auch da kann ich sagen: Sehen wir uns an, wie es woanders funktioniert. Dort geht es auch ganz konkret.

Zur Rolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI): Bedauerlicherweise ist er ja nicht hier bei den Anzuhörenden und ich will auch gar nicht für ihn sprechen, da ich mich mit ihm nicht absprechen konnte. Aber ich sage, als Landesinformationsfreiheitsbeauftragter ist mir ein Punkt sehr aufgefallen: Es würde sehr helfen, wenn die Verwaltung verpflichtet wäre, jedenfalls im Widerspruchsverfahren, den Bundesbeauftragten einzubeziehen. Damit wir nicht in die Situation geraten, dass der Bürger sich an die Verwaltung wendet, die Verwaltung lehnt ab, geht auch noch in das Widerspruchsverfahren und dann landet das alles erst beim BfDI. Dann kann erst seine Beratungsleistung einsetzen. Ich glaube, auch das Problem der gerichtlichen Klärung könnten wir in der größten Anzahl der Fälle schon durch die pro-aktive Information verhindern. Zweitens aber verhindern wir damit Gerichtsprozesse. Der Verwaltungsgerichtsprozess kostet die Verwaltung keinen Cent, meinen die Mitarbeiter. Real entstehen natürlich Kosten. Warum werden die im Unterlegensfall eigentlich nicht der zuständigen Behörde in Rechnung gestellt? Warum muss nur der Bürger, der unterliegt, die Verfahrenskosten zahlen und nicht die Verwaltung, die unterliegt, aus ihrem Budget merken, dass sie nicht im Wunschkonzert ist, auch wenn sie vor dem Verwaltungsgericht ist? So könnten wir

z. B. eine Motivation schaffen, auch hier nicht auf Biegen und Brechen den Rechtsweg zu suchen. Manchmal auch ganz bewusst, obwohl man weiß, und das unterstelle ich jetzt einmal, man verliert, aber man gewinnt Zeit. Ich glaube, das wäre ein Ansatz, umgekehrt genauso auch die Kostenfreiheit dann für die Bürgerinnen und Bürger.

Zur Rolle der Ombudsmann-Stelle will ich anregen, darüber nachzudenken, ob nicht die Empfehlung dieser Stelle für die Verwaltung verbindlicher werden könnte, als sie es gegenwärtig ist. Ich hatte konkret einen Fall, wo ich nach der Prüfung einer Sperrerklärung ganz klar zu dem Ergebnis gekommen bin, diese, Sperrerklärung ist nicht gerechtfertigt. Dann sage ich dem Bürger: Es tut mir leid, ich darf dir zwar nicht sagen, was ich herausgefunden habe, aber nach meiner Auffassung ist diese Sperrerklärung nicht gerechtfertigt. Dann muss ich dem Bürger sagen: Gehe bitte vor Gericht, damit das geklärt wird. Ich glaube, diese Situationen müssen verhindert werden. In meinem Fall hat ein Gespräch mit dem Staatssekretär geholfen, das zu klären. Aber im Verfahrensgang wäre es schön, hier den Informationsfreiheitsbeauftragten verbindlicher einzubeziehen und sei es wenigstens im Verwaltungsgerichtsverfahren als pflichtigen Beteiligten. Aus meiner Sicht gerne in der Rolle des Bürgeranwaltes, aber aufgrund seiner unabhängigen Stellung wenigstens zwingend als Sachverständigen im Gerichtsverfahren, um auch den Gerichten zu helfen, hier ein bisschen Rechtsfindungsarbeit zu erleichtern, indem sie die Erfahrungen aus anderen Verfahren mit nutzen.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Eine kurze Bemerkung noch, bevor wir weiter fortfahren. Ich stelle mit Erschrecken fest, wie die Zeit fortschreitet. Weil die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf vorgelegt hat, muss Herr von Notz die Möglichkeit haben, dazu noch etwas zu sagen. Wenn das bitte alle ein bisschen berücksichtigen. Es tut mir leid, Herr Prof. Schulz, dass das jetzt bei Ihnen landet, aber das gilt für uns alle. Danke schön!

SV **Professor Dr. Wolfgang Schulz** (Hans-Bredow-Institut für Medienforschung, Hamburg): Wer hat nicht gerne die Rolle des positiven Beispiels? Ich mache es deshalb sehr kurz. Vielen Dank für die Fragen. Ich hatte im Wesentlichen zwei Aspekte, auf die ich eingehen sollte. Einmal open-data und die etwas breitere Diskussion dazu. Ich würde erst einmal Herrn Neumann recht geben, dass mit dem IFG eine Art Paradigmenwechsel gedacht war, vom Grundsatz „geheim“ und „Ausnahmen sind zu begründen“ zu dem umgekehrten Verständnis. Das ist, so lese ich den Evaluationsbericht, in der Verwaltungskultur und in den Verwaltungsverfahren im Ansatz angekommen, aber sicherlich noch nicht vollständig. Insofern müssen weitere Diskussionen und Erweiterungen versuchen, den Gedanken weiter zu implementieren. Dabei wohl wissend aber, dass an bestimmten Stellen Transparenz dysfunktional ist. Man braucht Räume und Möglichkeiten, in denen man auch ohne

unmittelbare Kundgabe und Veröffentlichung agieren kann. Aber dieses Austarieren, wo brauchen wir das und wo kann es transparent sein, das kann sich verschieben.

Der zweite Punkt dazu: Es ist noch nie technisch so einfach und so günstig gewesen wie im Zeitalter des Internets, diese Sache tatsächlich zu realisieren. Vor allen Dingen auch die pro-aktive Möglichkeit, Sachen in Datenräume etc. einzustellen. Insofern fallen viele Argumente weg, die früher eine solche pro-aktive Möglichkeit undurchführbar erscheinen ließen.

Wichtig scheint mir noch der Hinweis, dass es zwar eine sehr enge Nähe zwischen den durch das IFG abgebildeten Transparenzinteressen und den Interessen, die hinter der open-data Diskussion stehen, gibt, aber auch starke Unterschiede. Wenn wir über open-data sprechen, sprechen wir zum Teil über Ermächtigung, Transparenz von Bürgerinnen und Bürgern, wir sprechen aber auch über den Wert der Daten, die sich in öffentlicher Hand befinden. Diese eher wirtschaftspolitische Diskussion, in welchen Fällen es sinnvoll ist, öffentliche Mittel hineinzustecken, diese Daten weiter verwertbar zu machen, das ist noch einmal eine ganz andere und es sind andere Aspekte dabei zu beachten. Es kann wirtschaftlich sinnvoll sein. Aber auf der anderen Seite kann man sich in bestimmten Fällen fragen, warum jetzt die öffentliche Hand die Daten so aufbereiten soll, damit Geschäftsmodelle von Unternehmen, die sich das im Prinzip auch so leisten können, realisiert werden können. Diese Frage muss man sehr differenziert stellen.

Ich würde gerne noch einmal bekräftigen, was ich schon gesagt habe: Wenn man nach einem Beispiel sucht, an dem man sich erst einmal abarbeiten kann, dann scheint mir das Hamburger Transparenzgesetz sicher das zu sein, was die Diskussion relativ weit vorgebracht hat, was pro-aktive Pflichten angeht. Das würde ich empfehlen, als Ausgangspunkt der Diskussion zu nehmen.

Zur Rolle des BfDI: Hier muss man zunächst feststellen, dass wir ziemlich untypisch für unser deutsches Verwaltungsverständnis, hier auch aufgrund europäischen Rechts, einen Grad von Unabhängigkeit erreicht haben, der ganz ungewöhnlich ist. Das bedeutet für mich, dass diese Behörde und dieser Akteur der Geborene ist für alle Fälle von Verwaltungsbegleitung und -kontrolle, wenn es um Fragen des Informationsmanagements geht. Weil er außerhalb der Möglichkeiten unmittelbarer Weisung einfach nach Fachinteressen in diesem Bereich entscheiden kann. Insofern spricht viel dafür, diese Rolle bei allen Erweiterungen in Richtung pro-aktiver Datennutzung auch mit zu berücksichtigen und auch sehr ernst zu nehmen, was Herr Ziekow und seine Kollegen im Evaluationsbericht geschrieben haben zu möglicher Verbreiterung der Kompetenzen des Beauftragten in diesem Bereich. Vielen Dank!

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ich danke Ihnen. Liebe Gisela Piltz, Du hast das Wort.

BE Gisela Piltz (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Herren Sachverständige, erst einmal vielen Dank dafür, dass Sie uns hier helfen, das Ganze von verschiedenen Seiten zu beleuchten. Mein ganz besonderer Dank, auch im Namen meiner Fraktion, geht an Sie, Herr Prof. Ziekow. Sie haben uns mit Ihrem Team einen wirklich eindrucksvollen Bericht vorgelegt. Das war sicherlich eine umfangreiche Arbeit, für die man vielleicht auch detailverliebter sein muss, als wir das manchmal sind. Deshalb meinen herzlichen Dank an Sie.

Ich habe drei Fragen und meine erste Frage geht an Sie, Herr Prof. Ziekow, aber auch an Herrn Prof. Ibler. Es ist schon von der Kollegin Lühmann die Vereinheitlichung der Informationsgesetze angesprochen worden, die ich mir auch vorstellen könnte. Ich teile auch den Zwischenruf des Kollegen Dr. Wiefelspütz. Das wird ihn wundern, dass ich etwas von ihm teile. Ob das die einfache Variante hier ist, so habe ich Sie verstanden, das weiß ich nicht. Deshalb meine Frage an die beiden Sachverständigen, ob das sinnvoll wäre und wo die Vor- und Nachteile im wirklichen Leben lägen, jenseits von der Art und Weise, wie wir so etwas hinbekommen würden. Ist das klug, oder nicht?

Meine zweite Frage geht nur an Herrn Prof. Ziekow, und zwar zur Frage der Ausnahmetatbestände. Wir sehen, dass es auf der einen Seite die Bedürfnisse des Datenschutzes gibt, auf der anderen Seite auch die Idee, es darf gar keine Ausnahmetatbestände geben. Wir sehen das auch z. B. bei Finanzwettbewerbs- und Regulierungsbehörden, die sagen immer, das ist eine Ausnahme. Wobei ich denke, dass es nicht immer so sein muss. Ich bin bestimmt nicht die Einzige, die angesprochen worden ist, dass man das eigentlich noch verschärfen möchte. Das ist kein Geheimnis, dass es bei vielen anderen Dingen Menschen gibt, denen das immer noch zu weit geht. Deshalb würde mich nach Ihrer doch sehr umfangreichen Analyse interessieren, was Sie glauben, was Ausnahmetatbestände sind, die man brauchte und welche sind es, auf die man verzichten könnte. Können Sie nach Ihrer Analyse dazu etwas sagen?

Meine letzte Frage geht noch einmal an Herrn Prof. Ibler. Sie haben sich zu Beginn zur Grundgesetzänderung geäußert und einen Vorschlag gemacht. Wenn ich den Gesetzentwurf der Grünen richtig verstanden habe, gibt es quasi ein neues Konstrukt, das damit geschaffen wird, nämlich dass der Bürger einen subjektiven Anspruch auf ein ganz bestimmtes Handeln bekommen soll. Dieses Handeln könnte dann die Rechte Dritter einschränken. Ich halte das für schwer umsetzbar. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, liege ich da nach Ihrer Auffassung nicht ganz falsch. Deshalb würde mich das noch einmal sehr genau interessieren, ob es Sinn machen könnte, für diesen Informationsfreiheitsgedanken dieses Konstrukt zu wählen. Ich gehörte zu denjenigen, die im Deutschen Bundestag dabei waren, als wir das auf den Weg gebracht haben. Ich kann mich noch gut erinnern, wie alle immer gesagt

haben: Die Welt geht unter, wenn wir das machen. Das Schöne an der Sache ist, die Welt steht noch. Es hat sich auch nicht so viel verändert, wie befürchtet wurde. Es hat sich vielleicht auch nicht so viel verändert, wie diejenigen gedacht haben, die es für einen guten Ansatz hielten. Aber im Großen und Ganzen ist es ein guter Ansatz und nichts ist zusammengebrochen. Das ist auch einmal eine gute Nachricht, denn normalerweise ist es ein Drama oder ein Horrorszenario, wenn man etwas verändert. Das hat es nicht gegeben und deshalb ist es gut, dass wir uns heute damit beschäftigen. Vielen Dank!

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank! Herr Prof. Ziekow bitte zuerst und dann Herr Prof. Ibler.

SV **Professor Dr. Jan Ziekow** (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer): Vielen Dank, Frau Abgeordnete, für die beiden Fragen. Hinsichtlich der Frage der Vereinheitlichung der Informationsfreiheitsgesetze kann durch eine solche Vereinheitlichung ein Mehrwert entstehen, wobei man unterscheiden muss, was vereint und zusammengelegt wird. Wir haben hier das UIG als das älteste und etablierteste Gesetz und das IFG, das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und andere Regelungen. Es ist eine alte Erfahrung: Wenn man das Rad zu groß macht, dann rollt es schlecht. Man sollte sich daher auf einen überschaubaren Bereich der Vereinheitlichung konzentrieren. Für die Praxis ist die Situation relativ entspannt worden durch die neuere Rechtsprechung des BVerwG, dass im Grunde ein alternatives Vorgehen nach IFG und UIG möglich ist, zumindest, wenn die Ergebnisse die gleichen sind. Möglicherweise ist eine Zusammenführung der Gesetze politisch schwierig, schon wegen der unterschiedlichen Ressortkompetenzen. Aber unterhalb dieser Ebene der Schaffung eines umfassenden Informationsfreiheitsrechts, darauf haben wir immer wieder hingewiesen, hat das UIG an vielen Stellen die einfachere Regelung, eine gut etablierte Regelung und eine Regelung, die sich häufig auch ganz ähnlich im internationalen Maßstab wiederfindet. Deshalb kann man sich auch unterhalb der Ebene der Zusammenlegung der Gesetze zu einem Informationsfreiheitsgesetzbuch durchaus vorstellen, dass man sich bei einer Novellierung des IFG das UIG als Vorbild nimmt. Ich glaube, das wäre zur Verhaltenssicherheit der Behörden ein sehr verdienstvoller Schritt.

Zu den Ausnahmetatbeständen: Was wir vorgeschlagen haben, sind keine materiellen Verluste an Ausnahmen, sondern ist eine Bereinigung des Bestandes an Ausnahmeregelungen. Manches ist nach der Devise geregelt worden „doppelt hält besser“. Deutsche Juristinnen und Juristen sind nun mal so geschult, dass, wenn es zwei Paragraphen gibt, die Vermutung extrem nahe liegt, dass die Vorschriften auch Unterschiedliches regeln, was dann möglicherweise zu der Suche nach Restanwendungsbereichen führt. Das ist aus unserer Sicht nicht sehr sinnvoll, gerade unter dem Gesichtspunkt Bürokratieabbau. Je schlanker Regelungen sind und je einfacher und klarer sie anwendbar sind, desto besser. Im Übrigen haben wir nur das bewertet,

was aus den von uns erhobenen Daten auch bewertbar war. Deshalb verzeihen Sie es mir, Frau Abgeordnete, dass ich mich ähnlich wie bei Ihrem Kollegen, Abg. Mayer, aus der Affäre ziehe. Auch Hinweise auf zusätzliche Ausnahmeregelungen, seien es Tatbestandsausnahmen oder Bereichsausnahmen, haben wir zwar behandelt. Mangels ausreichender empirischer Ansatzpunkte konnten wir uns also nicht dazu entschließen, sie auch zu empfehlen. Der von Ihnen angesprochene Bereich der Finanzmarktaufsicht ist sicherlich besonders brisant. Im letzten Jahr 2011 waren es fast ausschließlich BaFin-Fälle, die zu einem Anstieg der Zahl der IFG-Anträge führten. An dieser Stelle lassen sich die Schwierigkeit für Evaluatoren verdeutlichen, denn daraus kann man zwei Folgerungen ziehen: Man kann sagen: Prima, hier ist ja ein wichtiger Anwendungsbereich für das IFG, endlich zeigt sich einmal, was das IFG in der Praxis leistet. Dass der BaFin auf die Finger gesehen wird, ist Verdienst des IFG. Oder man sagt: Nein, ganz im Gegenteil, das lähmt die Tätigkeit der BaFin. Weil die BaFin in der Sondersituation ist, dass sie eine Aufsichtsbehörde für privates Tätigwerden ist und sich deshalb von anderen Behörden unterscheidet. Deshalb ist möglicherweise sogar eine Bereichsausnahme für die Finanzmarktaufsicht angezeigt, um die Behördentätigkeit nicht zu lähmen. Aus diesen Bewertungsalternativen können Sie sehen, wie stark dies eine politische Bewertungsfrage ist.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ein bisschen hat er sich locken lassen. Herr Prof. Ibler, bitte.

SV **Professor Dr. Martin Ibler** (Universität Konstanz): Frau Piltz, Sie haben zwei Fragen gestellt. Einmal aufgreifend Ihre Übereinstimmung mit Herrn Dr. Wiefelspütz. Da war die Frage, ob man nicht die Vorgaben des UIG auf das IFG übertragen und anpassen könnte. Meine Damen und Herren, ich würde davor warnen. Sie würden Äpfel zu Birnen machen. Die beiden Gesetze sind ganz unterschiedlich. Ich will damit sagen, das UIG verfolgt einen anderen Zweck. Das UIG beruht auf einer europarechtlichen Richtlinie. Diese Richtlinie diene dazu, das Umweltschutzdefizit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu verringern. Das UIG ist das Gesetz, das diese Richtlinie umsetzt, um ein Umweltschutzdefizit zu verringern. Ein vergleichbares Demokratiedefizit gibt es nicht. Deswegen würden die Vorgaben im IFG einen ganz anderen Zweck verfolgen. Das IFG will ein Demokratiedefizit vielleicht beheben, aber das ist mit dem Umweltschutzdefizit nicht vergleichbar. Die unterschiedliche Herkunft: Das UIG kommt aus dem Europarecht, mit der Konsequenz, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) mitmischen kann. Die nationalen Gerichte müssen dann, wenn eine Umsetzung aus ihrer Sicht nicht in Ordnung gewesen ist, in der letzten Instanz diese Frage dem EuGH vorlegen. Der entscheidet dann über die maßgebliche Auslegung. Wollen Sie das beim IFG, was überhaupt nicht europarechtlich beeinflusst ist, auch dann eins zu eins übernehmen, obwohl der EuGH nach ganz anderen Zwecksetzungen, nämlich das Umweltschutzdefizit zu verringern, entscheidet? Sie merken schon, das passt nicht. Deswegen warne ich vor einer solchen allgemeinen Anpassung.

Zum zweiten Punkt, die Grundgesetzänderung: Sie haben zu Recht auf die Grundrechtsdogmatik, die sich möglicherweise dadurch verändern kann, hingewiesen. Vorab habe ich das in meinem Einführungsstatement gesagt, ich kann es aber noch einmal aufgrund Ihrer Frage etwas vertiefen. Wenn Sie in den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hineinsehen, finden Sie einmal, dass auch diejenigen Privaten informationsverpflichtet sein sollen, soweit diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Soll jetzt der Taxifahrer, weil er der öffentlichen Beförderung dient und damit eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, auf Anfrage irgendjemandes, den das interessiert, jetzt auch sagen, wie viel Diesel er in jedem seiner Autos verbraucht? Meine Damen und Herren, das geht zu weit. Interessanter aber für die Dogmatik ist der Satz 2 des Art. 5 Abs. 2a GG in der Neufassung. Dort steht u. a. drin, dass der Informationszugang auch gewährleistet sein soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Das bedeutet letztendlich, dass hier durch die Hintertür versucht wird, den Art. 20a GG, das Staatsziel Umweltschutz, durch den Art. 5 Abs. 2a Satz 2 neu GG zu einem Umweltschutzgrundrecht erstarken zu lassen. Das ist möglicherweise politisch gewollt, geschieht hier aber durch die Hintertür und wird auch nicht in der Begründung aufgedeckt. Das müsste meines Erachtens ausführlicher als bislang diskutiert werden.

Der dritte Punkt, wo die Dogmatik der Grundrechte beeinträchtigt wird, ist der, dass der bisherige Abs. 2 des Art. 5 GG die Schranken dieses Grundrechts genannt hat und diese Schranken waren in erster Linie die sog. allgemeinen Gesetze. Das waren und sind solche Gesetze, die sich nicht unmittelbar gegen die Rechte des Art. 5 Abs. 1 GG richten. Jedes Gesetz, das jetzt irgendetwas mit Information zu tun hat und da vielleicht Beschränkungen oder weiterführende Beschränkungen der Rechte Dritter hervorruft, wäre kein solches allgemeines Gesetz mehr. Das haben auch die Grünen in ihrem Entwurf erkannt und haben deswegen in Satz 3 eingefügt: „Das Nähere wird bundesgesetzlich geregelt.“ Aber mein Kollege Sachs hat schon darauf aufmerksam gemacht, dass das ja gar keine richtige Schrankenregelung ist. Es wird also verschleiert, ob hier eine Eingrenzung des Informationsfreiheitsgrundrechts, wie es gewollt ist, überhaupt noch angestrebt wird oder nicht. Regelung – ist das eine Einschränkungsmöglichkeit oder nicht? Diese Problematik kennen wir auch aus anderen Grundrechten und sie sollte hier nicht noch künstlich eingeführt werden.

Insgesamt wird die Grundrechtsdogmatik, wie sie bisher über 60 Jahre lang und länger, auch aus Zeiten der Weimarer Republik, gewachsen ist, noch einmal kräftig durcheinander gemischt. Ich bin mir nicht sicher, ob das hinreichend durchdacht ist. Vielen Dank!

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank! Herr von Notz, Sie sind leider immer noch nicht dran, das wird sich in der nächsten Legislaturperiode vielleicht ändern. Liebe Ulla Jelpke, bitte.

BE **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Ich bin mit meinen Kollegen von den Grünen solidarisch, weil ich auch finde, dass das Thema des Gesetzentwurfs von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des GG bzw. die Ergänzung um umfassenden Informationszugang sehr wichtig sind. Wir haben hier gerade einmal zehn Minuten dafür gebraucht und es ist hier noch gar nicht beraten worden, deshalb würde ich Herrn Neumann und Herrn Dr. Partsch fragen, wie Sie die Stellungnahme von Prof. Ibler bewerten, der das als einschränkend für die Landesgesetzgebung sieht bzw. seine Position dagegen noch einmal dargelegt hat. Die Fraktion DIE LINKE. hat bisher nicht entschieden, einer Grundgesetzänderung zuzustimmen. Wir wollen noch Argumente hören. Grundsätzlich aber finden wir es wichtig, dass der Informationszugang entsprechend hochgehoben bzw. mit Gesetzen verankert wird.

Vielleicht belassen wir es dabei. Ich will aber am Ende noch einmal sagen, ich finde es sehr schade, dass der BfDI hier nicht sitzt, weil viele Fragen heute offen geblieben sind.

Einwurf aus der Zuhörerschaft nicht rekonstruierbar: Er ist da.

BE **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Ja, aber er darf nichts sagen. Er darf nur etwas im Ausschuss sagen. Jedenfalls ist verhindert worden, dass er hier als Sachverständiger sitzen kann und das finde ich sehr bedauerlich.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Frau Jelpke. Bitte Herr Neumann und dann Herr Dr. Partsch.

SV **Karsten Neumann** (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern a. D., Bonn): Ich glaube, eine Stärkung des Informationszugangsanspruches für Bürgerinnen und Bürger ist auf alle Fälle wünschenswert. Ob die hier vorgesehene Form schon die richtige Form ist, das kann ich nicht beurteilen. Ich würde mir wünschen, und das spricht die Begründung selber an, dass, wenn man diesen Bereich in der Verfassung neu regelt, man das Thema Informationen dann auch umfassend neu regelt; auch das Thema Recht auf informationelle Selbstbestimmung als geschriebenes Grundrecht neu aufgreift. Aber vor dem Hintergrund der „europaverfassungsrechtlichen“ Lage in dem Zusammenhang überschreitet das meine Kompetenz, das hier zu bewerten. Ich glaube, es ist ganz klar ein deutliches Signal des Gesetzgebers gewünscht, auch gegenüber der öffentlichen Verwaltung, nach sechs oder acht Jahren Erfahrung Informationsfreiheit; wir wollen weitergehen als es bisher geht. Ob dieser Vorschlag dafür der richtige Weg ist, dazu gebe ich hiermit das Wort und die Verantwortung an Herrn Partsch weiter.

SV Dr. Christoph J. Partsch, LL.M. (Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit e.V., Berlin): Vielen Dank für die Verantwortung, Herr Neumann. Ich glaube schon, dass wir in Deutschland, insbesondere im Vergleich zu Staaten wie den USA oder sämtlichen skandinavischen Staaten, ein erhebliches Informationsdefizit haben. Daraus folgt, wenn man nach dem BVerfG geht, auch ein Demokratiedefizit. Wenn wir uns auf die Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention einlassen, dann ist dort gerade der Übergang von einem Abwehrrecht hin zu einem Leistungsrecht zu sehen, insbesondere für die Presse. Da gibt es verschiedene Entscheidungen, die lassen ein Leistungsrecht, was nach der Seveso-Entscheidung sowieso schon da ist, nur nicht aus Art. 10 GG abgeleitet wurde, erkennen. Ich denke, da wird die Bundesrepublik Deutschland dazu kommen, darauf entsprechend reagieren zu müssen.

Über die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs kann man streiten. Ich hatte bereits gesagt, dass ich es für sehr notwendig und sinnvoll halte, um bei der jetzigen Rechtsprechung zu einer Abwägung im Rahmen der praktischen Konkordanz zu kommen. Selbstverständlich gibt es eine unterschiedliche Geschichte zum UIG. Nur, wenn der Taxifahrer Beliehener ist, dann haben Sie bereits jetzt nach UIG einen Anspruch auf seinen Dieserverbrauch. So dramatisch ist das nicht. Ich denke, wir können uns eine Änderung von Art. 5 GG zwecks Förderung der Informationsfreiheit durchaus leisten. Es wird, wie Frau Abg. Piltz bereits sagte, nicht zu einem Untergang kommen. Eine sehr feine klare Änderung, dass dieser Zirkelschluss, was öffentlich zugänglich ist, bestimmt die Verwaltung, aus Art. 5 GG genommen wird, das halte ich für angebracht. Danke schön!

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank! Herr von Notz, die nächste Viertelstunde gehört Ihnen, bitte.

BE Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Vielen Dank auch Frau Jelpke, für die kurze Frage. Ich wollte noch einmal kurz auf den Gedanken eingehen, der am Anfang anklang, ob die Zeit reif ist. Ich finde es einmal bedauerlich, dass wir heute nur zwei Stunden hier sitzen, wir sitzen für andere Themen sehr viel länger in Anhörungen. Die Zeit ist reif! Das sieht man schon daran, wie voll hier der obere Rang ist, wenn wir zwei Stunden lang an einem Montag dieses etwas trockene Thema besprechen. Es gibt einen gesellschaftspolitischen Wandel und es haben sich Dinge verändert. Es hat sich auch in der Bevölkerung ein Selbstverständnis geändert und das ist der wesentliche Punkt, warum wir diesen Entwurf zur Grundgesetzänderung gemacht haben. ...

Einwurf Abg. Dr. Dieter Wiefelspütz: Das reicht nicht. Sie müssen einen guten Entwurf machen!

BE Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Der ist gut, Herr Wiefelspütz, lesen Sie ihn mal. Wir haben schon einmal darüber gesprochen, auch als das IFG durchgesetzt wurde, galt es, viele Widerstände zu überwinden. Wir haben das vor sechs Jahren gemacht und es ist ein erster guter Schritt gewesen. Aber es gibt Verbesserungsbedarf. Deswegen danke ich auch sehr für die differenzierte Evaluation.

Weil ich nur noch wenig Zeit habe, will ich eine kurze Frage hinsichtlich von Veröffentlichungspflichten und open-data stellen. Tatsächlich geht es nach unserer Auffassung darum, dass sich dieses Abwehrrecht zu einem Leistungsrecht wandelt, dass pro-aktive Information fließt und damit ein Wandel dieses Grundverhältnisses Einzug hält. Viele Verwaltungen haben das Potenzial noch nicht erkannt und das ist misslich. Deswegen meine Frage an Herrn Neumann und Herrn Prof. Ziekow: Welche Modelle haben wir bereits in Deutschland, in der EU und anderswo für diese aktive Veröffentlichung von amtlichen Informationen und Dokumenten? Gibt es Vorbilder für die Veröffentlichung und Dokumentenregister? Wie beurteilen Sie die aktuelle deutsche Entwicklung im Hinblick auf die Normierung von Pflichten zur aktiven Veröffentlichung – kurz angesprochen das Hamburger Transparenzgesetz oder die Gesetzentwürfe in Brandenburg und Berlin – um genau diesen gesellschaftlichen Wandel, der meiner Ansicht nach da ist, aufzunehmen. Vielen Dank!

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Herr Neumann, bitte.

SV Karsten Neumann (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern a. D., Bonn): Vielen Dank, Herr von Notz, für die Frage. Einiges habe ich schon andeuten können, deshalb will ich es nicht wiederholen, sondern dahingehend ergänzen: Das Informationszugangsregister, wie es Bremen in seinem Gesetz hat, ist auch in Bremen evaluiert worden. Ich gebe zu, ich kenne den Evaluationsbericht noch nicht. Ich habe ihn zwar gesehen, aber noch nicht gelesen. Ich glaube aber, hier ist am Modellfall einer kleinen Landesverwaltung einmal der Versuch unternommen worden, durch Hilfe solcher moderner Informationskommunikationstechnik Informationen erschließbar zu machen. Ich möchte aber auf eine Gefahr hinweisen, die im Zusammenhang mit der Diskussion des IFG schon besprochen wurde, und die sich aus meiner Sicht tatsächlich zunehmend realisiert. Die Ausweichbewegung der öffentlichen Verwaltung, indem Aktenhaltung zunehmend nicht mehr so genau geführt wird, wie es einmal war. Dass wir zunehmend mit der Situation konfrontiert werden – ich kann mein Land nehmen, wo bspw. entsprechende Vorgaben zur Aktenordnung aufgehoben worden sind unter der Überschrift „Bürokratieabbau“ – dieser Punkt zeigt sehr schön, dass wir stolz sein können auf unsere Bürokratie, weil die Bürokratie nämlich Rechtsdurchsetzung sicherstellt. Jedenfalls dann, wenn sie wirklich dazu führt, dass Prozesse auch dokumentiert werden. Dieser Gefahr, das wollte ich noch einmal deutlich sagen, müssen wir auch in dem Zusammenhang ins Auge sehen.

Die aktive Veröffentlichung von Informationen ist auch ein Schritt zur Herstellung von mehr Transparenz und damit von mehr Vertrauen in die öffentliche Verwaltung und auch das will ich an diesem Punkt noch einmal deutlich sagen. Wir brauchen sicher Geheimhaltungsvorschriften, um Vertrauen zu rechtfertigen. Da, wo wir als öffentliche Verwaltung darauf angewiesen sind, dass uns vertraut werden kann, bspw. in dem Bereich der Regulierung privater Tätigkeit. Auf der anderen Seite brauchen wir auch Transparenz, um Vertrauen zu stärken. Beides, das klingt sehr plakativ, sind zwei Seiten derselben Medaille. Bei beiden geht es darum, Vertrauen zu rechtfertigen und ich glaube, dafür lohnt jeder Aufwand. Das Grundkonzept und die Modelle, die bereits international bekannt geworden sind. Die Abgrenzungskriterien sind schwierig zu fassen. Ein europäisches Land hat als Abgrenzungskriterium genommen: Überall dort, wo ein Euro öffentliche Mittel hineinfließt, ist es auskunftspflichtig. Welche Erfahrungen damit gemacht worden sind, das muss man sich ansehen. Ich glaube, dafür haben wir genug Berichte vorliegen, um weiterzukommen.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank! Herr Prof. Ziekow, bitte.

SV **Professor Dr. Jan Ziekow** (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer): Wir haben sicher eine ganze Reihe von guten Vorbildern international, die allerdings sehr unterschiedlich strukturiert sind und in unterschiedlichen verwaltungskulturellen Kontexten stehen. Gerade die amerikanische Verwaltungsstruktur ist mit ihrem Agency-Modell relativ beschränkt vergleichbar mit der deutschen Verwaltung.

*Einwurf Abg. **Dr. Dieter Wiefelspütz**: Vor allem nicht besser!*

SV **Professor Dr. Jan Ziekow** (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer): Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten, Informationen insbesondere über das Internet bereitzustellen. Das eine sind die bereits genannten Informationsregister. Wenn das vernünftig gemacht ist, gerade wenn die Frage, was ist für Informationsbegehren zugänglich und was nicht, sofort entschieden wird, solange man mit dem Vorgang zu tun hat und nicht erst, wenn er dann bereits wieder in der Ablage verschwunden ist, dann lässt sich sehr viel Zeit und Geld sparen und Friktionen verhindern.

Das zweite ist die Frage: Welche Dokumente sollen im Netz bereitgestellt werden? Gerade die nordischen sog. zivilgesellschaftlichen Verwaltungskulturen haben da eine ganz andere Tradition, was aber auch bestimmte Bedingtheiten hat. Ich will auf einen wichtigen Punkt hinweisen: Man kann Leute auch mit Informationen überfordern und den Anspruch damit entwerten. Wenn Sie alle Dokumente ins Netz stellen, dann haben Sie möglicherweise faktisch keine Informationsfreiheit,

insbesondere dann, wenn Sie sagen: Jetzt dürft ihr aber nicht mehr in unsere Akten hineinsehen, ihr habt ja alles im Netz, sucht mal schön. Wir haben bei der E-Partizipation mittlerweile relativ gut belegte empirische Belege dafür, dass solche Instrumente verstärkt von denen genutzt werden, die ohnehin gut informiert und gut gebildet sind und sich auskennen. Das heißt, wenn man wirklich einen breiten Informationszugang schaffen will, der nicht nur zur Verfolgung von insbesondere wirtschaftlichen Partikularinteressen genutzt wird, dann muss man Informationen auch entsprechend aufbereiten. Wenn man open-data weiterdenkt, dann wird es nie ausreichen, Daten nur zur Verfügung zu stellen. Man muss sich vielmehr Gedanken darüber machen, wie stelle ich es zur Verfügung, wie erschließe ich es, damit es tatsächlich auch als Informationsquelle genutzt werden kann. Das halte ich für einen wesentlichen Gesichtspunkt, vor allem unter dem Gesichtspunkt sozialer Gleichheit des Informationszugangs.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Prof. Ziekow. Ich habe eine Wortmeldung, Herr Dr. Wiefelspütz.

Abg. **Dr. Dieter Wiefelspütz (SPD)**: Ich möchte kurz zwei Fragen stellen. Das Gesetz ist vor einigen Jahren ein Paradigmenwechsel gewesen und gegen den versammelten Widerstand von der damaligen rot-grünen Bundesregierung durchgesetzt worden. Es geht heute im Grunde darum, nicht sofort, aber vielleicht in den nächsten zwei oder drei Jahren, eine neue Stufe und eine neue Qualität im Bereich des IFG zu erreichen.

Ich will deswegen an die beiden Sachverständigen Prof. Ziekow und Prof. Schulz eine Frage stellen: Stellen Sie sich bitte einmal den Gesetzgeber als wunderbare Fee vor. Sie haben drei Wünsche frei. Was würden Sie sich zur Weiterentwicklung des IFG vom Gesetzgeber wünschen? Beantworten Sie vielleicht erst einmal die erste Frage.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Dann gibt es keine weiteren Fragen mehr. Drei Wünsche und jeweils eine Minute. Danke schön! Herr Prof. Schulz, bitte.

SV **Professor Dr. Wolfgang Schulz** (Hans-Bredow-Institut für Medienforschung, Hamburg): Ein klassischer Fall von knapper Frage, aber nur mit langer Antwort möglich. Ich würde sagen: Erstens Einbindung in Kontext. Ich würde auch nicht sagen, dass eine Fusion mit anderen Gesetzen zwingend ist. Aber wenn die Weiterentwicklung des IFG in einem Konzept erfolgt, indem man diese anderen Informationsfreiheitsgesetze und die gesamte Transparenzsteuerung zusammenfasst, dann wird das IFG davon profitieren.

Der zweite Punkt: Die meisten der Vorschläge, die die Konkretisierung von Schranken und die Kompetenzen der Aufsicht angehen, die im Evaluationsgutachten vorgeschlagen werden, sollte man umsetzen.

Drittens: Ich halte es für sinnvoll, diesen ganzen Bereich möglichst kontinuierlich in der Art und Weise zu begleiten, weil das mit einer Weichenstellung nicht getan ist. Das ist ein Bereich, in dem es einer ständigen neuen Justierung bedarf und insofern die Hilfe von Herrn Ziekow auf Dauer gestellt werden sollte.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Herr Prof. Ziekow, Ihre Bewerbung für das nächste Gutachten.

SV **Professor Dr. Jan Ziekow** (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer): Wichtig ist gerade im Bereich der Informationsfreiheit – so schwierig das ist – die klare politische Entscheidung: Welches Verhältnis Bürgerinnen/Bürger zum Staat und zur Verwaltung will ich haben? Wer soll tatsächlich Beherrscher oder Beherrscherin der Informationen sein? Das war der erste Wunsch.

Mein zweiter Wunsch: Klarere Regelungen, leicht vollzugsfähig, für alle Beteiligten möglichst wenig Kostenaufwand.

Der dritte Wunsch: Ich würde ein aktives Informationsmanagement seitens der Behörden wünschen, tatsächlich die Informationen so zur Verfügung zu stellen, wie die Bürgerinnen und Bürger sie auch tatsächlich benötigen und verwerten können.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank! Ich stimme Ihnen zu. Auch ständige Fortbildung für die Verwaltung. Das sind die einzigen, die wir hier nicht gehört haben und ich glaube, da hätten wir viele Argumente von der anderen Seite gehabt. Was ich auch von der Wissenschaft bisher so nicht kennengelernt habe, dass überall im Großen und Ganzen hier Übereinstimmung war. Ich darf mich bei den Sachverständigen ganz herzlich bedanken und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg. Den Kolleginnen und Kollegen wünsche ich eine gute weitere Beratung und schließe die Sitzung für heute. Vielen Dank!

Ende der Sitzung: 16.07 Uhr